

An die Mitglieder des Rates

Tagesordnung

für die 3. Sitzung **des Rates**
am Mittwoch, **11.02.2026**, 16:15 Uhr,
Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|-----------------------------|------|---|
| | 1. | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| <u>EF/0001/2026</u>
OB | 1.1. | Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) im Verkehrssektor |
| | 2. | Aktuelle Stunde |
| | 3. | Eingänge und Mitteilungen |
| <u>V/0097/2026</u>
OB | 4. | Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| | 5. | Anfragen von Ratsmitgliedern |
| | 6. | Anregungen der Bezirksvertretungen |
| <u>ABV/0001/2026</u>
III | 6.1. | Überplanung der Corrensstraße
Anregung der Bezirksvertretung Münster-West
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität |
| <u>ABV/0002/2026</u>
VI | 6.2. | Etat des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit erhöhen
Anregung der Bezirksvertretung Münster-West
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen |
| | 7. | Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster |
| | 8. | Anregungen des Jugendrates |
| | 9. | Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung |

	10.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
<u>A-R/0006/2026</u> I	10.1.	Risiken im Umgang mit Atommüll minimieren - Keine Uran- und Castor-Transporte durch Münster Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt, der Die Linke Ratsfraktion Münster und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe
<u>V/0100/2026</u> I	11.	Allgemeine/r Vertreter/in des Oberbürgermeisters
<u>V/0662/2025</u> OB	12.	Kommunales Klimacontrolling 2025
<u>V/0083/2026</u> OB	13.	Zukunft des Services @muenster.de-Mail-Adressen
<u>V/0068/2026/1</u> <u>V/0068/2026</u> OB	14.	Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
<u>V/0060/2026</u> II	15.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2025
<u>V/0089/2026</u> II	16.	Wesentliche Beteiligungen im Sinne der Zuständigkeitsordnung für die Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung in Beteiligungsangelegenheiten
<u>V/0093/2026</u> II	17.	Ergebnis der Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm nach dem Altschuldenentlastungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
<u>V/0025/2026</u> III	18.	Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung Anwendung der Regelungen in Münster - Leitlinien
<u>V/0660/2025</u> III	19.	Hörsterstraße - Zukunft StadtRaum Martiniviertel - Beschluss verkehrstechnischer Entwurf -
<u>V/0039/2026</u> III	20.	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung D/0015/2025 zur Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif" ab 01.01.2026
<u>V/0056/2026</u> III	21.	Wirtschaftsplan 2026 von Münster Marketing

	22.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
<u>A-R/0052/2025</u> VI	22.1.	Einführung eines digitalen Zeitfenster-Buchungssystems für die Recyclinghöfe der AWM - Mehr Service, längere Öffnungszeiten, weniger Wartezeiten - Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
<u>A-R/0001/2026</u> I	22.2.	Silvester in Münster verantwortungsvoll gestalten - Sicherheit stärken, Belastungen reduzieren, Traditionen respektieren Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung
<u>A-R/0002/2026</u> VI	22.3.	Spielplatzsanierung beschleunigen - Prioritäten klären - Umsetzungsstau beenden Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
<u>A-R/0003/2026</u> OB	22.4.	Keine Veränderung des Bundestagswahlkreischnitts für die Stadt Münster Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
<u>A-R/0004/2026</u> III	22.5.	Verbessertes zentrales Baustellenmanagement in Münster - Koordination stärken, Belastungen reduzieren Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität
<u>A-R/0005/2026</u> I	22.6.	Mehr Zeit für Menschen: KI-Strategie als Rückenwind für den Bürgerservice Antrag der CDU-Fraktion Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
<u>A-R/0007/2026</u> IV	22.7.	Sportförderrichtlinie überarbeiten und Sporthaushalt neuordnen Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt Verweisungsvorschlag: Sportausschuss

A-R/0008/2026
III

- 22.8. Handlungsempfehlungen und Leitlinien zur Beleuchtung
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität

A-R/0009/2026
II

- 22.9. Einführung der Grundsteuer C zur Begrenzung von Bodenspekulation prüfen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

V/0090/2026
OB

23. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
24. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|--------------------------|----|--|
| | 1. | Eingänge und Mitteilungen |
| <u>V/0101/2026</u>
OB | 2. | Verleihung der Goldenen Rathaus-Gedenkmünze |
| <u>V/0038/2026</u>
I | 3. | Bestellung zur*m Prüfer*in - hier: Andrea Deiters |
| <u>V/0037/2026</u>
II | 4. | Stadtwerke Münster GmbH: Plan-Trennungsrechnung 2026 |
| <u>V/0098/2026</u>
II | 5. | Stadtwerke Münster GmbH: Gründung der Stadtwerke Münster Windenergie GmbH & Co. KG und Stadtwerke Münster Windenergie Verwaltungs-GmbH |
| <u>V/0677/2025</u>
V | 6. | Preis der Stadt Münster für Internationale Poesie 2026
hier: Nominierung der Preisträger*innen |
| | 7. | Verschiedenes |

gez.
Tilman Fuchs



Amt für Bürger- und
Ratsservice

05.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dautzenberg

Telefon: 492-3365

Dautzenberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

11.02.2026 Rat

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2025-00169	Es wird angeregt, den E-Mail-Account münster.de weiterzuführen.	Rat
2025-00171	Es wird die Finanzierung einer von moNOKultur Münster e. V. verantworteten Koordinierungsstelle für die Entwicklung eines Betreiberkonzeptes für das Kunst- und Kulturzentrum Hoppengarten über einen Zeitraum von drei Jahren in Höhe von 35.000 Euro beantragt.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2026/2027
2025-00172	Es werden verkehrslenkende Maßnahmen angeregt, um den Durchgangsverkehr in der Brunnenstraße dauerhaft zu reduzieren.	Verwaltung
2026-00001	Um die Verkehrssituation Hoppengarten/Schleusenweg zu optimieren, wird angeregt, - Hinweisschilder für Verkehrsteilnehmer (gegenseitige Rücksichtnahme, verringerte Geschwindigkeit für Radfahrer) aufzustellen (1), - ausreichend Abfallbehälter aufzustellen (2), - eine Freilauffläche für Hunde einzurichten (3).	Verwaltung
2026-00002	Es wird angeregt, keine Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd zu errichten.	Rat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

2026-00003	Es wird angeregt zu prüfen, ob die Domain @muenster.de von einem externen Dienstleister wie z. B. posteo.de oder mailbox.org weiter betrieben werden kann.	Rat
2026-00004	Es wird angeregt, das Gutachten zur Standardisierten Bewertung für die Reaktivierung der SPNV auf der WLE-Strecke zwischen Sendenhorst und Münster HBF zu beanstanden und weder als Grundlage für weitere Planungsschritte noch für die Umsetzung heranzuziehen. Des Weiteren wird angeregt, den Gutachter aufzufordern, eine Berechnung nur auf der Basis des beschlossenen Nahverkehrsplans hinsichtlich der Buslinie 8 vorzunehmen.	Rat
2026-00005	Es wird angeregt, auf der Weseler Straße und Am Stadtgraben im Innenstadtbereich (Aasee, Übergang Promenade, Schloss) Tempo-30-Zonen einzurichten.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00006	Es wird angeregt, dass der Rat - die aktuellen Transporte von abgereichertem Uranhexafluorid über Münsteraner Stadtgebiet ablehnt, - die Stadtverwaltung beauftragt, die Fa. Urenco aufzufordern, auf derartige Urantransporte über das Münsteraner Stadtgebiet zu verzichten, - die aktuell geplanten Castor-Transporte mit hochradioaktivem Atommüll von Jülich und München zum Zwischenlager Ahaus ablehnt, - eine mögliche Streckenführung über die A1 im Westen von Münster ablehnt, - die Stadtverwaltung beauftragt, bei der Landesregierung und beim Bundesumweltministerium auf einen Verzicht der Castortransporte hinzuwirken, solange es kein Endlager gibt und - die Ziele des Atomausstiegs begrüßt und die Produktion neuen Atommülls in den Atomanlagen Gronau, Lingen und Garching ablehnt.	Rat
2026-00007	Es wird angeregt, die Mitnutzung der Busspuren durch ambulante Pflegedienste in Münster zu prüfen.	Verwaltung
2026-00008	Es wird angeregt, i. R. des verkehrstechnischen Entwurfs der Hörsterstraße einen Durchgang durch die Grüninsel in Höhe Hausnummer 52 zu schaffen, einen der beiden Baumstandorte vor dem Haus zu verlagern und die Fahrradabstellanlagen zu vergrößern.	Rat im Rahmen der Vorlage V/0660/2025
2026-00009	Es werden verschiedene Änderungen zum Planungsbeschluss "Westhoffstraße - Grundhafte Erneuerung zwischen Dauvemühle und der Brücke Kinderbach" (Vorlage V/0602/2025) angeregt.	Ausschuss für Verkehr und Mobilität im Rahmen der Vorlage V/0602/2025
2026-00010	Es wird angeregt, im Grünen Finger in Gievenbeck eine Beleuchtung mit Bewegungsmelder zu installieren.	Verwaltung zur Vorprüfung

2026-00011	Es wird angeregt, das Gutachten zur Standardisierten Bewertung für die Reaktivierung der SPNV auf der WLE-Strecke zwischen Sendenhorst und Münster HBF zu beanstanden und weder als Grundlage für weitere Planungsschritte noch für die Umsetzung heranzuziehen. Des Weiteren wird angeregt, den Gutachter aufzufordern, eine Berechnung nur auf der Basis des beschlossenen Nahverkehrsplans hinsichtlich der Buslinie 8 vorzunehmen.	Rat
2026-00012	Es wird angeregt, das Gutachten zur Standardisierten Bewertung für die Reaktivierung der SPNV auf der WLE-Strecke zwischen Sendenhorst und Münster HBF zu beanstanden und weder als Grundlage für weitere Planungsschritte noch für die Umsetzung heranzuziehen. Des Weiteren wird angeregt, den Gutachter aufzufordern, eine Berechnung nur auf der Basis des beschlossenen Nahverkehrsplans hinsichtlich der Buslinie 8 vorzunehmen.	Rat
2026-00013	Es wird angeregt, den Ausbau der Fernwärme zu beschleunigen.	Verwaltung zur Vorprüfung
2026-00014	Es wird angeregt, dass die Verwaltung auf Grundlage des Gutachtens von INOVAPLAN und einer Mikrosimulation für die B51 (Mauritz, Handorf, Telgte, Warendorf) Möglichkeiten von weiteren Varianten erarbeitet. Des Weiteren soll der durch Ratsbeschluss im Jahr 2020 ins Leben gerufene Arbeitskreis reaktiviert werden, um Maßnahmen der Mobilitätsverbesserung zu erarbeiten, aufzuzeigen und umzusetzen. Für die Erarbeitung der aufgezeigten Maßnahmen zur Mobilitätsoptimierung und den Moderationsprozess werden im Haushalt 2026/2027 je 50.000 Euro eingestellt.	Verwaltung zur Vorprüfung

Die Anregungen Nr. 2025-00172, 2026-00005 und 2026-00008 wurden sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet und wurden bzw. werden den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 20.01.2026 (Nr. 2025-00172, 2026-00005) und am 18.02.2026 (Nr. 2026-00008) bekannt gegeben.

Die Anregung Nr. 2026-00009 wurde sowohl an den Rat als auch an die Bezirksvertretung Münster-Nord gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Sitzung am 24.02.2026 bekannt gegeben.

gez.
Tilman Fuchs

Anregung der Bezirksvertretung Münster-West an den Rat

Die Bezirksvertretung Münster-West beschloss am 04.12.2025 folgende Anregung an den Rat:

Überplanung der Corrensstraße

Die Bezirksvertretung West regt den Rat der Stadt Münster an, folgende Maßnahmen zu beschließen:

1. Die grundsätzliche Überplanung der Corrensstraße im Zuge der Entwicklung des Wissensquartiers West wird beibehalten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächenverteilung der Straße schon jetzt zugunsten des Bus-, Rad- und Fußverkehrs zu ändern. Hierfür kann z. B. die rechte Fahrbahn zu einem Radfahrstreifen mit Bus Frei geändert werden.
3. In einem ersten Schritt fokussiert der Umbau auf Markierungs- und Beschilderungsmaßnahmen und ggf. einer Anpassung der LSA-Schaltungen.

Anregung der Bezirksvertretung Münster-West an den Rat

Die Bezirksvertretung Münster-West beschloss am 04.12.2025 folgende Anregung an den Rat:

Etat des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit erhöhen

Die BV-West möge beschließen: Der Rat der Stadt Münster wird aufgefordert im Zuge der Haushaltsberatungen für die Jahre 2026/2027, das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mit einem angemessenen Personal- und Sachkostenbudget auszustatten.



Ratsantrag zur sofortigen Beschlussfassung

Risiken im Umgang mit Atommüll minimieren - Keine Uran- und Castor-Transporte durch Münster

Münster, den 03.02.2026

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat lehnt in Fortführung seiner früheren Beschlüsse zur Ablehnung von Atomtransporten durch Münster auch weiterhin Transporte von Uranhexafluorid in die und von der Urananreicherungsanlage in Gronau über das Münsteraner Stadtgebiet und auch über die Gebiete anderer Kommunen ab.
2. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, die verantwortliche Urananreicherungsfirma Urenco in Gronau sowie die zuständigen Bundesbehörden erneut aufzufordern, auf weitere derartige Urantransporte durch das Münsteraner Stadtgebiet zu verzichten.
3. Der Rat lehnt die aktuell geplanten Castor-Transporte mit hochradioaktivem Atommüll vom Forschungszentrum Jülich und vom Forschungsreaktor Garching ins Zwischenlager Ahaus ab. Er lehnt dabei auch eine mögliche Streckenführung über die A1 im Westen von Münster ab.
4. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, bei der Landesregierung und der Bundesregierung auf eine Einstellung der Urantransporte und einen Verzicht auf die Castor-Transporte hinzuwirken.
5. Der Rat befürwortet die Ziele des Atomausstiegs und spricht sich dafür aus, keinen weiteren Atommüll herzustellen und die Anlagen in Gronau, Lingen und Garching stillzulegen.

Begründung:

Transporte von radioaktivem Müll dürfen nur ein Ziel haben: ein sogenanntes Endlager, in dem der Müll für einen deutlich längeren Zeitraum und sicherer gelagert werden kann als in den bestehenden Lagern. Solange es ein solches Lager nicht gibt, muss radioaktiver Müll so sicher wie möglich da gelagert werden, wo er sich aktuell befindet, denn von jedem Transport gehen zusätzliche Risiken aus.

Der Rat hat bereits in früheren Beschlüssen, zuletzt 2021 (Antrag Nr. A-R/0090/2021), den Transport von Uranhexafluorid (UF₆) durch Münster abgelehnt. Von diesen Transporten geht ein erhebliches Risiko für die Münsteraner Bevölkerung aus. Bei einem Unfall, bei dem UF₆ austritt, kann dieses mit Wasser (auch Luftfeuchtigkeit) zu giftigem Uranylfluorid und Fluorwasserstoff reagieren. Fluorwasserstoff bildet in Wasser gelöst Flusssäure, Kontakt mit Flusssäure ist hochgefährlich und kann lebensgefährliche Verätzungen verursachen. Bei einem Brand kann UF₆ gasförmig werden und sich dadurch schnell ausbreiten. Der Rat lehnt es ab, die Menschen in Münster dieser Gefahr auszusetzen, und erklärt zugleich, dass Menschen, die an anderen Orten (außerhalb der Zuständigkeit des Rats der Stadt Münster) leben, ebenso wenig solchen Gefahren ausgesetzt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage sind Atomtransporte nochmals gefährlicher geworden. Denn neben der Gefahr von Unfällen machen neue Gefahren wie der Einsatz von Drohnen es noch schwieriger, die Transporte abzusichern und vor Angriffen zu schützen. Der Rat sieht es daher als geboten an, seine ablehnende Haltung gegenüber Atomtransporten zu bekräftigen.

Die Stadtverwaltung hat diese ablehnende Haltung der Firma Urenco und den zuständigen Behörden zuletzt 2012 mitgeteilt und in diesem Zusammenhang den Rat darüber informiert, dass nach Kenntnis der Stadt Münster die Streckenführung in Verantwortung der zuständigen Bundesbehörden und des beauftragten Spediteurs liege (V/0186/2012 und V/0025/2013). Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, sowohl die Firma Urenco als Auftraggeberin der Transporte als auch die zuständigen Bundesbehörden – wie das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) – erneut dazu aufzufordern, keine weiteren Urantransporte durch Münster durchzuführen.

Aufgrund der Gefahren, die von diesen Transporten ausgehen, lehnt der Rat auch die aktuell geplanten Castor-Transporte von Jülich und Garching nach Ahaus ab. Bei einem Unfall oder Angriff besteht die Gefahr, dass die Behälter beschädigt werden und die Umgebung radioaktiv verseucht wird.

Der Transport von 152 Castoren von Jülich nach Ahaus wäre die größte Serie von Castor-Transporten in der Geschichte der BRD und würde sich über Monate, wahrscheinlich sogar Jahre hinziehen. Die Genehmigung dieser Transporte verlangt, dass mehrere Transportrouten bzw. Ausweichrouten in die Planungen einbezogen werden müssen, die genaue Route der Transporte unterliegt der Geheimhaltung. Dabei kann auch eine Transportroute über die A1 und damit durch Münster in Betracht kommen. Selbst wenn eine solche Streckenführung aktuell nicht geplant sein sollte, steht im Hinblick auf den langen Zeitraum der Transporte und die insgesamt marode Infrastruktur (insbesondere marode Brücken über den Rhein) zu befürchten, dass die Route durch Münster zu einem späteren Zeitpunkt gewählt werden könnte.

Hinzu kommt, dass das Brennelemente-Zwischenlager Ahaus nur bis zum 31. Dezember 2036 genehmigt ist. Damit sind Transporte ins Zwischenlager Ahaus keine dauerhaft tragfähige Lösung und können im Ergebnis weitere Transporte nach sich ziehen.

Der Rat lehnt die Gefährdung der Menschen in Münster durch diese Transporte ab und betont zugleich, dass die Gefährdung von Menschen entlang anderer möglicher

Transportrouten ebenso wenig hinnehmbar ist. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass diese Transporte nicht stattfinden und der radioaktive Müll am seinen jetzigen Standorten in Jülich (in einem dort neu zu bauenden Zwischenlager) und in Garching so sicher wie möglich gelagert wird. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, diese Position gegenüber der Landes- und Bundesregierung zu vertreten.

Während die Atomkraftwerke in Deutschland abgeschaltet worden sind, sind die Urananreicherungsanlage in Gronau, die Brennelementefabrik in Lingen und der Forschungsreaktor in Garching von diesem Atomausstieg bislang ausgenommen. In Gronau entstehen dadurch weiterhin große Mengen neuen radioaktiven Mülls. Die Brennelemente, die in Lingen hergestellt werden, führen zu weiterem Atommüll beim Betrieb von Atomkraftwerken außerhalb Deutschlands. Der Forschungsreaktor in Garching ist derzeit nicht in Betrieb, es steht aber zu befürchten, dass er wieder in Betrieb genommen wird; dadurch würde auch in Garching neuer Atommüll entstehen. Der Rat spricht sich dafür aus, keinen weiteren radioaktiven Müll herzustellen, und tritt daher dafür ein, dass der Atomausstieg in Deutschland die Anlagen in Gronau, Lingen und Garching einschließt.

Dieser Ratsantrag greift die Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung von SOFA (Sofortiger Atomausstieg) Münster vom 5. Januar 2026 auf.

gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

Lia Kirsch
Stephan Brinktrine
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion

Sebastian Nahrwold
und Fraktion

Lars Nowak
und Gruppe



Dezernat Oberbürgermeister

03.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Fuchs

Telefon: 0251 4926000

TilmanFuchs@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Allgemeine/r Vertreter/in des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge

11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Herr Beigeordneter Thomas Paal wird mit Wirkung zum 28. Februar 2026 als Stadtdirektor abberufen; er trägt zukünftig die Dienstbezeichnung Stadtrat. Die Eingruppierung bleibt unverändert, die Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung NRW angepasst.
2. Frau Stadtkämmerin Christine Zeller wird mit Wirkung zum 1. März 2026 zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters mit der Dienstbezeichnung „Stadtdirektorin“ bestellt. Die Eingruppierung erfolgt gem. § 2 Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe B 6. Die Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung NRW angepasst.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Personalkosten sind im Haushalt veranschlagt.

Begründung:

Die in den nächsten Jahren anstehenden Herausforderungen erfordern eine Organisation der Stadtverwaltung, in der sowohl im Bereich der Fachämter, vor allem aber auch über die Querschnittsaufgaben in der Personalsteuerung, der Organisation und Digitalisierung sowie der Kämmerei eng vernetzt effizient gesteuert und agiert werden kann. Durch die Bestellung der Kämmerin zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters wird verdeutlicht, dass der Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Finanzsituation in der Verwaltung in Verbindung mit einer sach- und fachgerechten Ausstat-

tung der Fachämter für eine gestaltende Daseinsvorsorge in unserer Stadt der höchste Stellenwert eingeräumt wird. Als allgemeine Vertreterin kann die Kämmerin diese Querschnittsaufgabe für den Gesamtprozess auch in Abwesenheit des Oberbürgermeisters verantworten.

Gem. § 68 Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat eine/n Beigeordnete/n zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters. Seit dem 17.11.2016 übt diese Funktion Herr Beigeordneter Thomas Paal aus. Hier soll nunmehr ein personeller Wechsel erfolgen. Vorgeschlagen wird, zum 1. März 2026 Frau Beigeordnete Christine Zeller, die am 09.10.2019 vom Rat zur Stadtkämmerin gewählt worden ist, zur Stadtdirektorin zu bestellen. Der Dezernatzuschnitt bleibt ansonsten unverändert.

Nach § 2 Abs.3 der Eingruppierungsverordnung NRW ist die zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete in Gemeinden mit 250.001 bis 500.000 Einwohner/innen in die Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 einzustufen. Die Höchstbesoldungsgruppe B 7 darf allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie eine ganze Amtszeit geleistet hat (§ 2 Abs. 4 Eingruppierungsverordnung NRW). Für die Besoldung als allgemeine Vertreterin nach Eingruppierungsverordnung NRW ist nicht die ganze Amtszeit als Beigeordnete, sondern die als Stadtdirektorin maßgeblich. Daher soll Frau Christine Zeller in die Besoldungsgruppe B 6 eingruppiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster führt die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters die Dienstbezeichnung „Stadtdirektorin.“

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister



Dezernat OB/Stabsstelle
Klima

29.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Möller
Frau Dr. Fraune
Herr Schütte
Telefon: 492-6052
Fraune@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Kommunales Klimacontrolling 2025

Beratungsfolge

28.01.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Bericht
03.02.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Bericht
11.02.2026	Hauptausschuss	Bericht
11.02.2026	Rat	Bericht

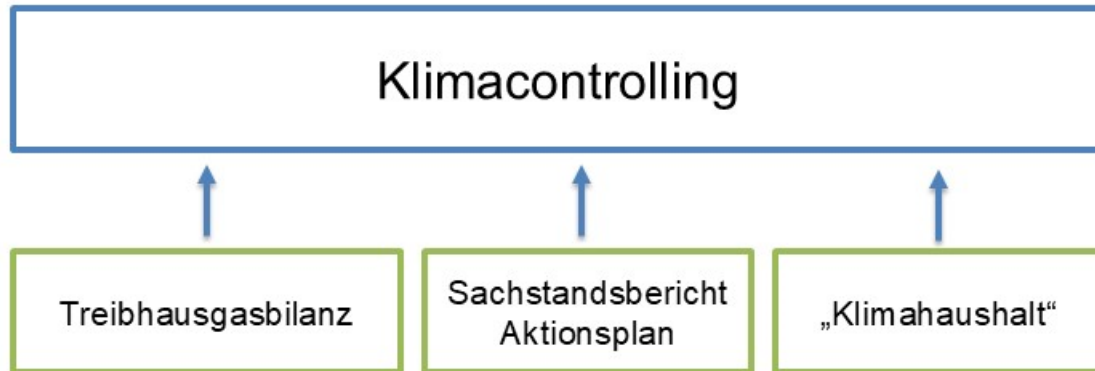
Bericht:

Mit der Vorlage V/0573/2024 hat der Rat der Stadt Münster die Verwaltung beauftragt, jährlich das kommunale Klimacontrolling fortzuschreiben und dessen Ergebnisse passend zu den Haushaltsberatungen in den Rat einzubringen. Außerdem sind die Elemente des Klimacontrollings bedarfsgerecht, iterativ und im Sinne des agilen Arbeitens weiterzuentwickeln. Mit dieser Berichtsvorlage wird dieser Auftrag erfüllt. Angesichts der neuen Ratsperiode werden der konzeptionelle Rahmen des Klimacontrolling sowie die einzelnen Elemente sehr ähnlich zu der Vorlage aus dem Jahr 2024 dargelegt. Außerdem wird die Weiterentwicklung einzelner Teile wie zum Beispiel der Steckbriefe oder der Indikatoren dargestellt. Da der Sachstandsbericht ab diesem Jahr auch das Themenfeld Klimaanpassung enthält, heißt dieser nun Klimacontrolling statt Klimaschutzcontrolling.

Im Rahmen der bisherigen Klimaarbeit des Stadtkonzerns konnten verschiedene Instrumente zum Klimacontrolling bereits entwickelt und etabliert werden. Dazu gehört insbesondere die städtische Energie- und Treibhausgasbilanz, die in den letzten Jahren jährlich veröffentlicht wurde und das Messinstrument zur Erreichung der Klimaneutralität auf dem Stadtgebiet Münsters darstellt.

Mit der stetigen Weiterentwicklung der kommunalen Klimaarbeit wird auch das Klimacontrolling ausgebaut mit dem Ziel, dass es dem Rat der Stadt Münster und der Verwaltungsführung die Möglichkeit gibt, sich ein umfassendes Bild des Fortschritts zu machen und dabei zwecks Priorisierung und Beschleunigung eine Steuerung zu erleichtern.

Im Kern beinhaltet das Klimacontrolling die drei Elemente – Energie- und Treibhausgasbilanz, den Sachstand zu den strategischen Projekten sowie einen Einstieg in den Klimahaushalt. Die drei Elemente bilden zusammen das Klimacontrolling.



Element: Energie und Treibhausgasbilanz

Die Stadt Münster veröffentlicht jährlich eine städtische Energie- und Treibhausgasbilanz. Sie erfasst die energiebedingten Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten auf dem Stadtgebiet. Um Kontinuität und Konsistenz zu gewähren, werden primär die Zahlen der Verbräuche und Emissionen fortgeschrieben und an zentralen Stellen um Erläuterungen, Vergleiche und Einordnungen erweitert.

Die jährlichen CO₂-Emissionen sind in Münster von 2.618 kt im Jahr 1990 auf 1.647 kt im Jahr 2024 gesunken. Gegenüber dem Basisjahr 1990 bedeutet dies eine Reduzierung um ca. 37% bzw. 971 kt CO₂. Im Vergleich zum Jahr 2022 (letzte veröffentlichte Bilanz) bedeutet dies einen starken Rückgang von ca. 140 Kilotonnen bzw. 5 Prozentpunkten. Im Jahr 2024 hat es eine leichte Zunahme von etwa 30 kt gegenüber 2023 gegeben.

Weitere Erläuterungen und Einordnungen zur Bilanz können der Anlage Bericht Energie- und THG-Bilanz 2024 zu dieser Vorlage entnommen werden.

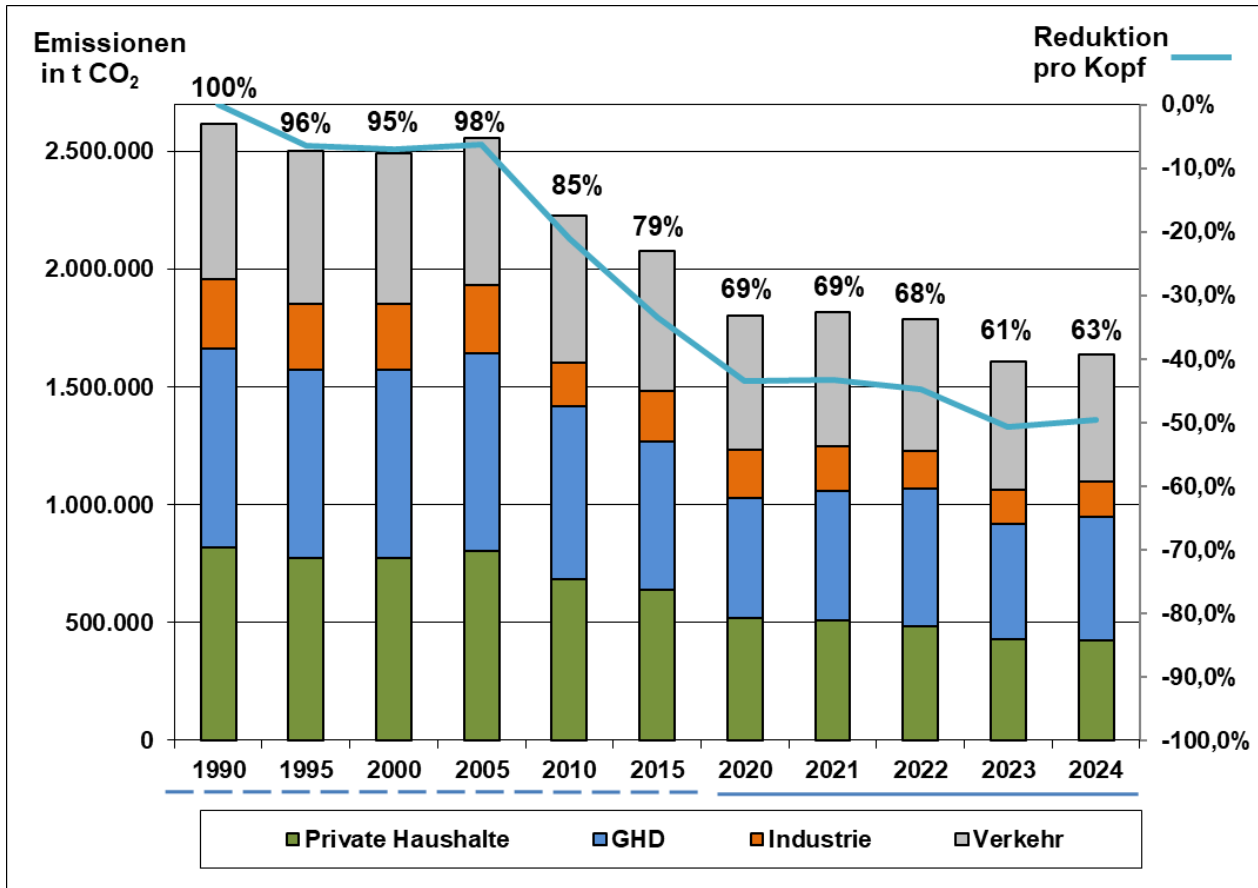


Abbildung: Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen in Münster in Tonnen nach Sektoren. 100% entsprechen den Emissionen im Basisjahr 1990. Auf der rechten Vertikalachse ist die Pro-Kopf-Emissionsreduktion dargestellt (Anlage Treibhausgasbilanz 2024).

Zur Einordnung der Bilanzergebnisse im bundesweiten Vergleich sind im Folgenden die Fortschritte vergleichbarer Städte dargelegt. Die Bilanzjahre unterscheiden sich dabei, weil die Städte in unterschiedlichen Zeiträumen ihre Energie- und Treibhausgasbilanzen erstellen und veröffentlichen.

Stadt	Reduktionsfortschritt	Emissionen 1990 (≈ Mio. t/a)	Emissionen aktuell (≈ Mio. t/a)	aktuellstes Bilanzjahr	Zieljahr Klimaneutralität
Aachen	- 39 %	2,6	1,6	2023	2030
Bonn	- 32 %	2,9	1,9	2022	2035
Freiburg	- 31 %	2,3	1,5	2022	2035
Göttingen	- 27 %	1,0	0,7	2022	2030
Mannheim	- 35 %	4,3	2,8	2022	2030
Münster	- 37 %	2,6	1,7	2024	2030

Stand: November 2025

Die ausgewählten Vergleichskommunen sind in ihrer Struktur ähnlich zu Münster und/oder haben ähnliche Zielsetzungen bzw. beteiligen sich an Bundes- oder EU-weiten Vorreiter-Programmen (bspw. Masterplan 100% Klimaschutz, EU-Mission 100 Climate Neutral and Smart Cities by 2030). Der Vergleich zeigt, dass alle Kommunen eine ähnliche Größenordnung bei den Reduktionsfortschritten vorzuweisen haben. Auch dies zeigt nochmal sehr deutlich: Es sind tiefgreifende gesellschaftliche und umfassende Maßnahmen nötig, um das gesetzte Ziel der Klimaneutralität in erreichbare Nähe zu rücken. Diese Maßnahmen müssen von allen Akteuren der Stadtgesellschaft initiiert, unterstützt und umgesetzt werden, der Handlungsspielraum der Stadtverwaltung oder anderer einzelner Akteure reicht nicht aus.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Zielerreichung der Klimaneutralität durch die Fortsetzung und Verstärkung der bereits laufenden Maßnahmen auf kommunaler Ebene allein nicht gelingen kann. Es bedarf in allen Sektoren und in vielen Bereichen umfassender Systemumbrüche und einer konsequenten Fokussierung auf das Thema Klimaschutz, um Klimaneutralität erreichen zu können. Eine weitere Voraussetzung zur Zielerreichung ist, dass dies auch im Einklang mit der Bundes-, Landes- und der europäischen Ebene vonstattengeht. Dies gilt für die Klimaneutralität im Allgemeinen – auch unabhängig von der zeitlichen Ziel-Komponente.

Element: Sachstandsbericht Klima

Der Sachstandsbericht Klima berichtet in Form von Steckbriefen zu den Fortschritten der strategischen Klimaschutz- und Klimaanpassungs-Projekte des Stadtkonzerns. Strategische Projekte liegen im Handlungsspielraum des Stadtkonzerns, mit diesen wird direkter und indirekter Einfluss auf die Umsetzung von Klimamaßnahmen ausgeübt. Direkter Einfluss bedeutet, dass der Konzern Stadt Münster die Klimamaßnahmen selbst realisieren kann. Indirekter Einfluss bedeutet, dass der Konzern Stadt Münster Rahmenbedingungen setzt, die Realisierung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aber in hohem Maße von den Entscheidungen und Umsetzungsschritten der Stadtgesellschaft abhängig ist.

Strategische Projekte des Stadtkonzerns Stadt Münster bewirken die Umsetzung von klimarelevanten Projekten und Maßnahmen im Stadtkonzern, vor allem aber in der Stadtgesellschaft, indem diese

- unterstützen und fördern,
- Veränderung möglich machen,
- klare Regeln vorgeben.

Strategische Projekte bilden damit den Rahmen für Umsetzungsprojekte, mit denen der Stadtkonzern und die Stadtgesellschaft letztlich den Prozess auf dem Weg zur Klimaneutralität verwirklichen.

Die ausgewählten Projekte und Maßnahmen stellen somit auch nur einen Teil der Klimaaktivitäten des Stadtkonzerns dar. Der Bericht bündelt damit das Projektportfolio, welches auch Grundlage für den Aktionsplan des Klimastadt-Vertrags ist und die wesentlichen strategischen Projekte und Maßnahmen im Stadtkonzern beinhaltet. Quartalsweise wird auf höchster Leitungsebene im Verwaltungsvorstand über den Fortschritt der strategischen Projekte berichtet und diskutiert, um Zielkonflikte, Defizite, Hürden, Herausforderungen und Überschneidungen frühzeitig zu identifizieren und diesen begegnen zu können. Dabei übernehmen die Beigeordneten und weitere Führungspersonen des Stadtkonzerns neben ihrer klassischen Linienverantwortung auch eine strategische Verantwortung (Themenpaten) für bestimmte Themenfelder. Für weitergehende Hintergründe zu diesem Steuerungsmodell wird an dieser Stelle auf die Vorlage V/0225/2024 verwiesen.

Im Mittelpunkt der strategischen Projektportfolios der Stadt Münster steht ein Mix aus technischen Handlungsfeldern mit hohem CO₂-Einsparpotenzial und nichttechnischen Handlungsfeldern, die vor allem eine sozial-kulturelle Transformation der Stadtgesellschaft adressieren. Klimaanpassung ist ebenfalls seit langem ein wesentlicher Bestandteil der Klimaarbeit in Münster:

- Energieerzeugung
- Gebäude/Bauen und Sanieren
- Mobilität

- Wirtschaft und Wissenschaft
- Bildung und Ernährung
- Klimahaushalt und Sustainable Finance
- Klimaanpassung

Bei dem strategischen Projektportfolio der Stadt Münster handelt es sich nicht um einen starren Plan. Dieses bildet den Rahmen, um die notwendigen gesamtstädtischen Veränderungen auf Basis von

Abwägungs- und Prioritätenentscheidungen zu gestalten und somit auch zukünftig auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen reagieren zu können. Das Projektportfolio darf daher nicht als Maßnahmenplan zur Sicherstellung der Klimaneutralität in Münster verstanden werden, da die Erreichung dieses Ziels von vielen Rahmenbedingungen abhängt, die nicht im Handlungsspielraum einer Kommune liegen.

Für den Sachstandsbericht sind zwei Arten von Steckbriefen entwickelt worden, wobei der Unterschied darin besteht, ob für die Vorhaben für die kommenden Haushaltsjahre 2026/27 und/oder die Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung Mittel im städtischen Haushalt (oder in den Wirtschaftsplänen der städtischen Tochterunternehmen) vorgesehen sind. Ist dies gegeben, gehen die Informationen im Steckbrief über den Sachstandsbericht hinaus und sind um Haushaltsinformationen ergänzt. Damit erfüllen diese Steckbriefe den Zweck eines Sachstandsberichts und den einer Haushaltsbegleitvorlage. Der Zweck der Haushaltsbegleitvorlage wird unter dem Punkt „Einstieg in den Klimahaushalt“ weiter erläutert. Im Folgenden werden die im Sachstandsbericht dargelegten Informationen skizziert.

Im Hinblick auf das kommunale Klimaschutzmonitoring verfolgt die Verwaltung einen iterativen Ansatz. In diesem Sinne wurden die Steckbriefe des Sachstandsberichts weiterentwickelt. Durch einen Abgleich der Zeilen Plan 2025 und Sachstand 2025 kann abgelesen werden, inwiefern die in der Vorlage V/0573/2024 dargelegten Pläne im letzten Jahr realisiert werden konnten. Die Zeile Plan 2026/27 gibt Auskunft darüber, welche Schritte in den Haushaltsjahren 2026/2027 geplant sind.

Auch die Informationen im Hinblick auf die CO₂-Wirkung der einzelnen Vorhaben wurde weiterentwickelt. Es wird nun zwischen direkter und indirekter Wirkung unterschieden. Der Grund dafür ist, dass es viele Vorhaben gibt, die nicht unmittelbar eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes bewirken, aber mittelbar dennoch eine erhebliche Wirkung entfalten können. Für Vorhaben mit indirekter CO₂-Wirkung wurde das bisherige System in Anlehnung an das iKKa-Modell des IFEU¹ angepasst. Demnach werden bei einer indirekten CO₂-Wirkung die Maßnahmen im Hinblick auf zwei Dimensionen beurteilt:

- Reichweite: Wer wird mit der Maßnahme erreicht bzw. auf welchen Kreis wirkt sich die Maßnahme aus? Stadtweit hat eine höhere Reichweite als z.B. Maßnahmen, die sich explizit an eine Zielgruppe richten
- Maßnahmentiefe: Wie groß ist der Einfluss der Maßnahme auf die gewünschte Zielerreichung/ wie verbindlich ist die Maßnahme? Hier reicht das Spektrum von gering (Information, Kampagne) bis sehr hoch (Regulierung). Mittel ist z.B. die Bereitstellung von Versorgung (Angebot, etwa Hitzeaktionsplan), hoch sind z.B. fiskalische Anreize (Förderprogramm) oder Konzepte, die verbindlich in der Verwaltung zur Anwendung kommen

Auch der Ansatz der Indikatoren wurde grundlegend verändert. Hintergrund ist, dass bislang pro Maßnahme Indikatoren vorgeschlagen wurden. Daher ist der Detailgrad sehr hoch. Indikatoren pro Maßnahme zeigen vielmehr Projektfortschritte an. Im Hinblick auf ein Monitoring des gesamtstädtischen Klimaprozesses ist aber eher interessant zu erfahren, ob und in welchem Ausmaß in den klimarelevanten Bereichen Veränderungen stattfinden. Daher wurde ein Set an Indikatoren entwickelt, welches dies ermöglichen soll. Dabei wurde ein pragmatischer Ansatz gewählt, das heißt es wurden lediglich Indikatoren ausgewählt, für die eine Datenlage gegeben ist, zum Beispiel indem Daten aus der städtischen Energie- und Treibhausgasbilanz mit Daten aus der städtischen Statistik kombiniert wurden. Dieses Set an Indikatoren soll im Sinne eines agilen Ansatzes stetig weiterentwickelt werden. In dieser Vorlage wird die Auswertung der Indikatoren in einem separaten Bericht präsentiert, zukünftig wird dieser Teil der Energie- und Treibhausgasbilanz sein.

¹ iKKa steht für Instrumente für die kommunale Klimaschutzarbeit. Diese wurden vom Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (IFEU) entwickelt.

Element: Einstieg in den Klimahaushalt

Wie in der Vorlage V/0573/2024 wurde der Sachstandsbericht um Haushaltsinformationen für die strategischen Projekte ergänzt, vorausgesetzt es sind für die kommenden Haushaltsjahre 2026/2027 und/oder die Folgejahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Mittel im städtischen Haushalt (oder in den Wirtschaftsplänen der städtischen Tochterunternehmen) vorgesehen. Aus dem Projektsteckbrief ist ablesbar,

- ob das Vorhaben im Teilfinanzplan (Investitionen) oder im Teilergebnisplan (Aufwendungen für die lfd. Verwaltungstätigkeit) vorgesehen ist,
- zu welcher Produktgruppe des Haushalts das Vorhaben gehört und wo das Vorhaben innerhalb der Produktgruppe verortet ist (Teilfinanzplan = Nummer der Investitionsmaßnahme, Teilergebnisplan = Nummer der Zeile),
- in welcher Höhe (Ansatz und Planung) Finanzmittel bisher / zum aktuellen Zeitpunkt im Haushalt vorgesehen sind.

Darüberhinausgehende Finanzmittel, zum Beispiel verwaltungsinterne Personalaufwendungen, können dabei nicht berücksichtigt werden. Damit ist ein Einstieg in das Instrument des Klimahaushaltes geschaffen worden, welches es ermöglicht, den städtischen Haushalt und die strategischen Projekte des städtischen Klimaschutzprozesses in Zusammenhang zu setzen – und damit weitere Informationen aus dem städtischen Haushaltsplan bzw. zu diesem Zeitpunkt aus dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen. Der Fokus liegt aktuell somit auf Projekten, die eine positive Wirkung im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung erzielen. Die Verwaltung will damit insbesondere transparent aufzeigen, welche Finanzmittel bereits heute für welche Vorhaben eingestellt und geplant sind. Dies soll dem Rat der Stadt Münster dabei helfen, in den Haushaltsberatungen über Priorisierungen zu entscheiden.

Das Instrument Klimahaushalt soll eine Hilfe sein, um zu verstehen, welche Klimaauswirkungen welche Finanzentscheidungen haben. Da es in Deutschland bisher keine Kommune mit einem echten Klimahaushalt gibt, bedarf es einer Konzeption, die als Prozess zu verstehen ist. Perspektivisch soll das Steuerungselement Finanzen mit Aussagen zu positiven und negativen Klimawirkungen verbunden werden.

Hierzu gab es für die Haushalte der Jahre 2023 und 2024 erste Ansätze. Für den Haushaltsplanentwurf 2023 wurde erstmalig in der Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“ bei verschiedenen im Haushaltsplan 2023 neu veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Maßnahmenziffern 6050 bis 6120) ergänzend zu der üblichen Darstellung ein Hinweis zu den Klimaauswirkungen der Maßnahme ausgewiesen. Die Klassifizierung in die Kategorien A-D hinsichtlich der Klimaauswirkungen der Investitionsmaßnahmen ist ein erster Schritt, führte jedoch nicht zu einer umfänglichen Transparenz und Übersichtlichkeit. Daraus entwickelte sich der Ansatz, den Sachstandsbericht Klima um Haushaltsinformationen zu ergänzen. Die Idee besteht darin, die Verbindung aus den Steuerungselementen Finanzen und Klimawirkung über eine Haushaltsbegleitvorlage zu schaffen, in der zentral die großen/strategischen Vorhaben des städtischen Konzerns im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung gelistet sind.

Auch im Hinblick auf die Entwicklung des Klimahaushaltes wird somit ein iteratives Vorgehen gewählt. Aus den Erfahrungen und Diskussionen soll gelernt werden, um sukzessive das Instrument Klimahaushalt im Hinblick auf die Informations- und Steuerungsbedarfe weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang gilt es auch, Vorhaben der Stadtverwaltung im Blick zu halten, die ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen können, zum Beispiel das Instrument der Klimaverträglichkeitsprüfung von Vorlagen.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Bericht Energie- und Treibhausgasbilanz der Stadt Münster 1990 - 2024

Anlage 2: Klimacontrolling 2025: Indikatoren 2020 – 2024

Anlage 3: Sachstandsbericht Klima und Einstieg in das Instrument Klimahaushalt 2025

Anlage A



Amt für Kommunikation

03.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Reisener

Telefon: 492-1300

Thomas.Reisener@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Zukunft des Services @muenster.de-Mail-Adressen

Beratungsfolge

11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das städtische Angebot, der Bürgerschaft auf „@muenster.de“ endende E-Mail-Adressen kostenlos bereitzustellen, endet am 31. Juli 2026.
2. Bürgerinnen und Bürger, die ihre auf „@muenster.de“ endende E-Mail-Adresse weiterhin nutzen möchten, können ihr Mailkonto für zunächst fünf Jahre zum Anbieter posteo.de (Firma posteo e.K. – Patrik Löhr, Berlin) migrieren und dort für 1€ brutto pro Monat (für 2 GB Speicherplatz) weiterführen. Posteo.de unterstützt die Nutzenden auch beim Umzug der Daten.
3. Nach Ablauf der fünf Jahre prüft die Stadt, ob die Konzession an posteo.de verlängert wird.
4. Der aktuelle Vertrag mit dem bisherigen Anbieter endet im Mai 2026. Um den Nutzenden eine Übergangszeit bis einschließlich Juli für die jeweiligen Umstellungen zu ermöglichen, wird der Vertrag letztmalig um zwei Monate bis 31. Juli 2026 verlängert.
5. Nutzerinnen und Nutzer, die von der für sie kostenpflichtigen Möglichkeit der unter 2. genannten Anschlussnutzung ihrer „@muenster.de“-Mail-Adresse keinen Gebrauch machen möchten, bekommen auf der städtischen Webseite Hinweise, wie sie ihre persönlichen Daten bis zum 31. Juli 2026 sichern. Die etwaige Migration dieser Daten zu einem anderen Anbieter kann von der Stadtverwaltung u. a. aus Haftungsgründen nicht individuell begleitet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen

Produktgruppe	0107	Public Relations			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026	10.710	

Die Verlängerung des Services um zwei Monate (Beschlusspunkt 4) kostet 10.710 Euro brutto. Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung im Budget des Amtes für Kommunikation aufgefangen.

Begründung:

Ausgangssituation:

Die Aufrechterhaltung des Angebotes würde bis 2030 zu Folgekosten in Höhe von 300.000 Euro führen. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssten zusätzlich bereitgestellt werden.

Die Stadtverwaltung bietet seit den 1990-er Jahren die unentgeltliche Nutzung von auf „@muenster.de“ endenden E-Mail-Adressen an. Grundlage dafür ist ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1996 [258/96]. Der aktuelle Vertrag mit der Firma AM GmbH, die den Service im Auftrag der Stadtverwaltung betreibt, läuft im Mai 2026 aus.

Im Januar 2025 wurde der Service nur noch von rund 10.400 Accounts genutzt. Während der Service in den 1990-er Jahren noch eine Angebotslücke geschlossen hat, sind kostenlose E-Mail-Adressen und -Services heute auch ohne staatliches Angebot mühelos erreichbar. Der Rat der Stadt Münster hat die Stadtverwaltung in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 beauftragt, Optionen zur Fortführung des E-Mail-Angebots „@muenster.de“ zu prüfen.

a) Kostenpflichtiger Weiterbetrieb innerhalb der Stadtverwaltung:

Als Eigenbedarfseinrichtung im Sinne des § 107 Abs 2 S. 1 Nr. 5 GO NRW - nicht-wirtschaftliche Betätigung – darf die citeq dieses Angebot nicht unterbreiten. Die Stadtwerke Münster GmbH haben nach eigenen Angaben weder eine wirtschaftlich noch eine organisatorisch tragfähige Möglichkeit, den Weiterbetrieb der @muenster.de-Mail-Adressen umzusetzen. Die items GmbH & Co. KG, ein IT-Dienstleister, an dem die Stadtwerke Münster GmbH beteiligt ist, kann nach eigenen Angaben aus wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Gründen kein Angebot unterbreiten.

b) Anschlussnutzung der Mail-Adressen über einen anderen Anbieter:

Posteo.de, ein unabhängiger deutscher E-Mail-Anbieter mit Sitz in Berlin bietet den Nutzenden eine Migration der Inhalte sowie Weiterbetrieb der E-Mails mit der Endung „@muenster.de“ ab 1 Euro im Monat (für 2 GB Speicherplatz, erweiterbar) an. Der Stadt Münster liegt ein entsprechendes Angebot vor. Die Posteo-Hotline würde die Nutzenden bei der Migration der Inhalte unterstützen. Eine entsprechend durch die Stadt Münster zu vergabende Konzession (vgl. §105 GWB) erreicht für die Laufzeit von 5 Jahren nicht den EU-Schwellenwert und unterliegt daher als nationale Konzessionsvergabe nicht den Regelungen der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), vgl. § 1 KonzVgV. Seit dem 01.01.2026 gilt zur Beauftragung einer Konzession als öffentlicher Auftrag § 75a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW, dessen Grundsätze zur Gestaltung eines Vergabeverfahrens vorliegend umgesetzt wurden.

c) Automatisierte Weiterleitung eingehender Mails

Eine Weiterleitung für einen längeren Übergangszeitraum (5-10 Jahre) würde 12.000 Euro netto pro Jahr kosten. Hierfür müssten Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Aus Sicherheits-

und Anti-Abuse-Gründen wird von dieser Lösung jedoch abgeraten. Es bestehen rechtliche Risiken hinsichtlich der Frage, wer im Fall eines technischen oder organisatorischen Ausfalls für Schäden durch unvollständig oder nicht weitergeleitete Inhalte haften muss.

Historie

Ende der 1990-er Jahre hat die Citykom Münster GmbH (damalige Tochter der Stadtwerke Münster) den Auftrag, dass sie "allen Bürgerinnen und Bürgern auf Wunsch einen kostenlosen Zugang via Heimcomputer zum publikom, und eine eigene, weltweit gültige Email-Adresse einrichtet"ⁱ. Im Jahr 2000 überführten die Stadtwerke die Citykom Münster GmbH in die neue Gesellschaft Tropolys, einem Verbund von örtlichen Telefongesellschaften. 2006 ging die Tropolys in das Unternehmen versatel Deutschland auf. Im Jahr 2020 hat versatel die Zusammenarbeit mit der Stadt Münster beendet, seither werden die E-Mail-Adressen durch AM GmbH gehostet; der Vertrag mit AM GmbH endet im Mai 2026.

Maßnahmen der Verwaltung

1. Der damalige Oberbürgermeister hat in sorgfältiger Abwägung von Bedarf, Kosten und Risiken dem Ältestenrat am 21. Mai 2025 empfohlen, der Einstellung des städtischen E-Mail-Angebotes zuzustimmen.
2. Die Stadtverwaltung hat dem Rat zur Sitzung am 10. Dezember 2025 eine Beschlussvorlage zur Beendigung des E-Mail-Services vorgelegt, die der Rat mit einem Prüfauftrag beantwortet hat.
3. Der Prüfauftrag wurde vollständig abgearbeitet (s. o.) und die Beschlussvorschläge der Verwaltung in dieser Vorlage entsprechend aktualisiert.
4. Bei nunmehr erfolgreicher Zustimmung des Rates zur aktualisierten Beschlussvorlage würde die Stadtverwaltung mit einem Vorlauf von fünf Monaten die Nutzenden über das Auslaufen des Angebotes informieren und Informationen zum Export der eigenen E-Mails und Daten zur Verfügung stellen. Ebenso wird die Stadtverwaltung die Nutzenden über die Möglichkeit und die Konditionen zur Weiternutzung ihrer Mail-Adresse bei Posteo informieren.
5. Es wurde sichergestellt, dass die Domain „@muenster.de“ im Besitz der Stadt Münster bleibt.

gez.

Tilman Fuchs

Anlage:

- Anlage A

ⁱ Öffentliche Berichtsvorlage an den Rat 467/98 vom 4.5.98: Zwischenbericht zum Projekt „Digitales Offenes Münster, D.O.M.“ für das Jahr 1997



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

21.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Beratungsfolge

11.02.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Gremien (Ausschüsse und Kommission) des Rates wird wie folgt festgesetzt:

.....

II. Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

A) Vorbemerkung

Im Anschluss an die Kommunalwahl hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 05.11.2025 die Ausschüsse gebildet und diese am 10.12.2025 mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. Nach § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können den Ausschüssen neben den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern/innen, als stimmberechtigten Mitgliedern, auch volljährige sachkundige Einwohner*innen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

Die Entsendung von sachkundigen Einwohnern*innen in die Ausschüsse gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b GO NRW. Mit dieser Vorlage wird die Anzahl der sachkundigen Einwohner*innen, die in die Ausschüsse entsandt werden sollen, festgelegt. Die Entsendung könnte auf der Basis der Beschlussfassung zu dieser Vorlage in dieser Sitzung des Rates erfolgen, sofern namentliche Vorschläge vorliegen.

Eine Übersicht über die sachkundigen Einwohner*innen in der letzten Wahlperiode ist als Anlage beigefügt.

- B) Folgende Vorschläge bzw. Anträge zur Entsendung von sachkundigen Einwohnern*innen in die Fachausschüsse sind beim Amt für Bürger- und Ratsservice bekannt und hier aufgeführt. Sofern bereits namentliche Vorschläge vorliegen, werden diese den Fraktionen und Gruppen zur Verfügung gestellt.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. hat per E-Mail im Oktober 2025 namentliche Vorschläge für die Besetzung von jeweils einer/m sachkundigen Einwohner*in in den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen sowie in den Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung vorgelegt.

Wirtschaftsinitiative Münster e. V.

Die Wirtschaftsinitiative Münster e. V. hat im November 2025 per E-Mail bei der Verwaltung die Mitwirkung im

- Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung

beantragt und Namensvorschläge für jeweils eine/n sachkundige/n Einwohner*in vorgelegt.

Umweltforum Münster

Das Umweltforum Münster e.V. hat per E-Mail im Januar 2026 die Entsendung von jeweils einem/ sachkundigen Einwohner*in in folgende Ausschüsse angeregt:

- Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
- Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Verkehr und Mobilität.

Handwerkskammer Münster/Kreishandwerkerschaft

Die Handwerkskammer Münster/Kreishandwerkerschaft haben im Dezember 2025 per E-Mail bei der Verwaltung das Interesse an der Mitwirkung im

- Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

angezeigt und Namensvorschläge für jeweils eine/n sachkundige/n Einwohner*in vorgelegt.

Beirat für Klimaschutz

Der Beirat soll bei der Entsendung sachkundiger Einwohner*innen in folgende Ausschüsse berücksichtigt werden:

- Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen.

Die Benennung der sachkundigen Einwohner*innen durch den Beirat für Klimaschutz erfolgt in der nächsten Sitzung des Beirates im Februar.

Kommunale Seniorenvertretung

Die Kommunale Seniorenvertretung (KSVM) regt an, Vertreterinnen und Vertreter der KSVM in folgende Ausschüsse zu entsenden:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration
- Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung
- Sportausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen (neu).

Vertretungen der KSVM waren bereits in fünf Ausschüssen vertreten (s. Anlage). Die KSVM hat in ihrer Sitzung am 15.11.2025 beschlossen, eine Beteiligung auch im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen anzuregen. In der gleichen Sitzung sind auch bereits namentliche Vorschläge beschlossen worden.

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (früher Integrationsrat)

In der letzten Wahlperiode waren in den folgenden Ausschüssen sachkundige Einwohner/innen auf Vorschlag des Integrationsrates (s. Anlage):

- Ausschuss für Gleichstellung
- Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung
- Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Sportausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung
- Betriebsausschuss Münster Marketing
- Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Dr. Andreas Schiel (Gründungsmitglied Demokratie-Update Münster)

Herr Dr. Schiel zeigt im Dezember 2025 per E-Mail sein Interesse für eine Mitwirkung im Ausschuss für Einwohner*innenbeteiligung an.

Stadtelternschaft Münster

Die Stadtelternschaft Münster hat im Dezember 2025 per E-Mail bei der Verwaltung angeregt, im

- Ausschuss für Schule und Weiterbildung

wieder beteiligt zu werden und Namensvorschläge vorgelegt.

gez. Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersicht sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in der Wahlperiode 2020 – 2025



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

29.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schäfer
Telefon: 492-2016
SchaeferM@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2025

Beratungsfolge

10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Bericht
11.02.2026	Hauptausschuss	Bericht
11.02.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Die Stadtkämmerin hat im 2. Halbjahr 2025 die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	339.949 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	135.000 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	<u>204.949 Euro</u>
	<u>339.949 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	0 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehreinzahlungen / Mehrerträge in Höhe von	0 Euro
• Minderauszahlungen / Minderaufwendungen in Höhe von	<u>0 Euro</u>
	<u>0 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

Die Deckung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen soll nach § 83 GO NRW im laufenden Jahr gewährleistet sein.

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3

i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Mehraufwendungen, die in 2025 im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden konnten, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen in den Teilfinanzplänen. Auch hier können konsumtive Minderauszahlungen (Minderaufwendungen) oder Mehreinzahlungen (Mehrerträge) zur Deckung der Mehrauszahlungen herangezogen werden, sofern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert wird (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW). Mehrauszahlungen, die in 2025 im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes oder ämterübergreifend im investiven Budget des verantwortlichen Dezernates aufgefangen werden konnten, gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Finanzen und
Beteiligungen

02.02.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tingelhoff

Telefon: 492-2010

Tingelhoff@stadt-
muenster.de

Betrifft

Wesentliche Beteiligungen im Sinne der Zuständigkeitsordnung für die Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung in Beteiligungsangelegenheiten

Beratungsfolge

10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster kategorisiert die folgenden Beteiligungen der Stadt Münster als wesentlich im Sinne von Ziff. 2.2.2 der Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 10.12.2025 und überträgt die Zuständigkeit für ihre Angelegenheiten auf den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung (AWFLD):
 - a) AirportPark FMO GmbH
 - b) Altenzentrum Klarastift gGmbH
 - c) Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH
2. Der Rat der Stadt Münster überträgt die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der folgenden Beteiligungen der Stadt Münster gem. Ziff. 2.2.2 der Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 10.12.2025 auf den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung (AWFLD), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) NRW.URBAN
 - b) Westfälisches Pferdemuseum gGmbH
 - c) Institut für vergleichende Städtegeschichte GmbH
 - d) RELiGIO
 - e) Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
 - f) Regionalverkehr Münsterland GmbH.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Stadt Münster bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge u.a. ihrer rund 50 Beteiligungen. Sofern deren Gesellschaftsvertrag/Satzung den Beschluss der Gesellschafterversammlung vorsieht, dient die Beratung und Entscheidung durch die politischen Gremien über den jeweiligen Sachverhalt zumeist der Legitimierung der städtischen Gesellschaftervertretung. Ob die Zuständigkeit hierfür beim Rat der Stadt Münster oder beim für Beteiligungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss liegt, richtet sich nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster.

Mit Beschluss vom 10.12.2025 (Öffentliche Beschlussvorlage V/0641/2025/1) hat der Rat der Stadt Münster die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster beschlossen.

Nach Ziff. II. 2.2.2 der Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung (AWFLD) u.a. zuständig für die Entscheidung über „Beteiligungsangelegenheiten, insbesondere Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse wesentlicher Beteiligungen (wesentliche Beteiligungen in diesem Sinne sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadt im Stadtkonzern sowie Beteiligungen, die durch Ratsbeschluss in Konzernleitlinien oder im Einzelfall definiert sind)“.

Demnach obliegt dem AWFLD derzeit die Entscheidung über Beteiligungsangelegenheiten derjenigen Beteiligungen, an denen die Stadt Münster die Mehrheitsanteile hält oder die bereits als steuerungsrelevant klassifiziert sind. Diese Gruppe umfasst die Stadtwerke Münster GmbH, Stadtnetze Münster GmbH, FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH, WBI GmbH, Bauwerke Münster GmbH, KonvOY GmbH, MCC GmbH, Technologieförderung Münster GmbH, Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH, Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Wohn- und Stadtbau GmbH, den items-Konzern, die Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH und die GML Gewerbepark Münster Loddenheide GmbH.

Die Angelegenheiten aller übrigen Beteiligungen müssen daher bislang vom Rat der Stadt Münster entschieden werden. Im Sinne einer effizienten Zuständigkeitskonzentration schlägt die Verwaltung die Übertragung auf den AWFLD vor.

Zu 1.:

Die Stadt Münster hält mit 33,33 % der Gesellschaftsanteile an der AirportPark FMO GmbH und 25,1 % an der Altenzentrum Klarastift gGmbH vergleichsweise hohe Anteile an diesen Beteiligungen, einhergehend mit entsprechendem Einfluss auf die Unternehmenstätigkeit. Zudem ist das Interesse der Stadt an diesen Beteiligungen aufgrund der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen vergleichbar mit dem am Erfolg der städtischen Mehrheitsbeteiligungen. Gleiches gilt für die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (11,36 %), deren Investitionen durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden.

Zu 2.:

Angelegenheiten der übrigen direkten Minderheitsbeteiligungen der Stadt Münster stellen regelmäßig ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, da der in Ziff. V.3.11 der Zuständigkeitsordnung festgelegte Maximalbetrag von 100.000 € nicht überschritten wird. Die politischen Gremien sollen lediglich dann über das weitere Vorgehen beraten bzw. entscheiden, wenn Sachverhalte höhere Beträge

und/oder wirtschaftliche Risiken beinhalten. Hierzu zählt insbesondere die Genehmigung von Wirtschaftsplänen, wenn ein Jahresfehlbetrag von über 100.000 € geplant wird.
Für die politischen Gremien besteht in diesen Fällen kein Unterschied zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen, sodass auch hier eine Beschlussfassung durch den AWFLD angezeigt ist.

In Vertretung

gez. Christine Zeller
Stadtkämmerin



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Rump
Telefon: 492-2100
Rump@stadt-muenster.de

Betrifft

Ergebnis der Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm nach dem
Altschuldenentlastungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitali- sierung	Bericht
11.02.2026	Hauptausschuss	Bericht
11.02.2026	Rat	Bericht

Bericht:

Zusammenfassung

Die Stadt Münster hat am Altschuldenentlastungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt von der Stadt Münster Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 10.664.210,40 €. Die Übertragung eines Kredites an das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des Entlastungsbetrages ist für den 04.02.2026 avisiert.

Der in der Anlage beigefügte Bewilligungsbescheid des Land Nordrhein-Westfalen wird mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Detailbericht

Das Gesetz zur anteiligen Entschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW) ist am 18.07.2025 in Kraft getreten. In der Sitzung vom 03.09.2025 hat der Rat der Stadt Münster die Verwaltung beauftragt, einen Antrag auf Teilnahme am Altschuldenentlastungsprogramm zu stellen und die für die Teilnahme notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Mit der Erstellung des für die Teilnahme erforderlichen Prüfberichts wurde die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Münster beauftragt. Die Verwaltung stellte die für die Prüfung erforderlichen Daten aus verschiedenen Haushaltsjahren zusammen und klärte die in diesem Zusammenhang aufkommenden Fragestellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Nach Fertigstellung des Prüfberichts wurde der Antrag auf Teilnahme am Altschuldenentlastungsprogramm von der

Stadt Münster fristgerecht im November 2025 eingereicht.

Mit Bewilligungsbescheid vom 23.12.2025 teilte das Land NRW mit, dass es von der Stadt Münster Verbindlichkeiten in Höhe von 10.664.210,40 € übernehmen wird.

Für die Ermittlung des Übernahmebetrages war der Bestand der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31.12.2023 maßgeblich. Von dem Bestand an Liquiditätskrediten wurde das kurzfristig verfügbare Finanzvermögen abgezogen, anderweitig zweckgebundene Zahlungsmittel wurden herausgerechnet.

Als übermäßig im Sinne des Altschuldenentlastungsgesetzes galt nur der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, der eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner überstieg. Für die Stadt Münster wurde zum Stichtag 31.12.2023 eine Bevölkerungszahl von 322.904 zu Grunde gelegt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Berechnung der Übernahmebetrages dargestellt:

Position	Betrag
Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. 12. 2023	69.664.922,12 €
Abzugsbetrag zum 31.12.2023	- 11.399.233,81 €
Anmeldefähiger Betrag	58.265.688,31 €
Einwohnerabzug (100 € pro EW) für Münster: 322904 Einwohner gemäß ASEG	- 32.290.400,00 €
Übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	25.975.288,31 €
vom Land NRW ermittelte Entschuldungsquote	41,06%
Umfang der Übernahme von übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	10.664.210,40 €

Im Ergebnis liegt der festgestellte Entschuldungsbetrag höher als in der Simulationsrechnung des Städtetages NRW aus März 2025 prognostiziert. In der damaligen Simulationsrechnung wurde für die Stadt Münster ein möglichen Entschuldungsbetrag von ca. 5,7 Mio. € berechnet (vgl. V/0513/2025).

Unter der Maßgabe eines Zinssatzes von 2,2 % für Liquiditätskredite (derzeitiges Kreditniveau für kurzfristige Kredite) errechnet sich für die Stadt Münster aus der Kreditübertragung von 10.664.210,40 € eine jährliche Entlastung von ca. 234.000 € pro Jahr.

Bis zur tatsächlichen Übernahme der Kredite durch das Land sind die Kreditzinsen durch die Kommunen weiterhin zu tragen. Die Verwaltung hat daher Anfang des Jahres 2026 mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen die Modalitäten vereinbart und die für die Kreditübertragung erforderlichen Maßnahmen vorgenommen. Die Übertragung eines Kredites in Höhe des Entlastungsbetrages an das Land Nordrhein-Westfalen ist für den 04.02.2026 vorgesehen.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlage:
Bewilligungsbescheid des Landes NRW vom 23.12.2025



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

26.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Weber

Telefon: 492-6120

WeberMarkus@stadt-
muenster.de

Betrifft

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung
Anwendung der Regelungen in Münster - Leitlinien

Beratungsfolge

05.02.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Einführung der neuen rechtlichen Optionen („Bauturbo“) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Münster nutzt die Neuregelungen des Baugesetzbuches (BauGB) zur Stärkung des leistbaren Wohnens.
3. Die in der Begründung genannten Leitlinien zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ das Baugesetzbuch (BauGB) zum 30.10.2025 novelliert.

Mit dieser Novellierung wurden bestehende Regelungen angepasst und neue Instrumente eingeführt, um zukünftig Wohnbauvorhaben schneller zuzulassen und dazu in bestimmten Fällen von geltenden planungsrechtlichen Regelungen abzuweichen bzw. auf die Aufstellung eines bisher erforderlichen Bebauungsplanes verzichten zu können (siehe im Detail Anlage 1 „Inhalte des Gesetzes“).

Die Stadt Münster begrüßt die neuen Regelungen, die aus ihrer Sicht jedoch schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt wünschenswert gewesen wären. Ebenfalls wünschenswert wäre es, wenn sie von einer Initiative zur Senkung von Baukosten flankiert würden.

Die Stadt Münster hat in den letzten Jahren umfangreiche Baulandentwicklung betrieben, um die hohe Nachfrage nach Wohnungen zu bedienen. Neben großen innerstädtischen Gebieten kommen in den nächsten Jahren auch mehrere große Baugebiete in den Außenstadtteilen hinzu. Zudem konnte in den letzten Jahren eine Vielzahl von Einzelprojekten im Innenbereich ohne die Aufstellung von neuen Bebauungsplänen realisiert werden, sodass im Ergebnis eine sehr hohe Bautätigkeit in Münster zu verzeichnen ist: Beispielsweise lag die Anzahl neu gebauter Wohnungen (bezogen auf die Einwohnerzahl) für die Jahre 2023 und 2024 im Vergleich zu den anderen Großstädten in Nordrhein-Westfalen mit Abstand vorne. All dies führt dazu, dass sowohl die Flächenreserven in den Baugebieten als auch die genehmigten, aber noch nicht realisierten Wohnungen auf einem hohen Niveau liegen. Insofern gibt es weniger ein Flächen- sondern vielmehr ein (begründet durch die massiv gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten und Flächenvermarktungshemmnisse) Umsetzungsproblem. Die Stimmung am Wohnungsmarkt deutet aktuell auf eine leichte Entspannung mit steigenden Wohnungsgenehmigungszahlen und vermehrter Flächennachfrage hin.

Dennoch kann auch die Lockerung von planungsrechtlichen Vorschriften zugunsten des Wohnungsbaus einen Beitrag für mehr Wohnraum in Münster leisten.

Die bundesgesetzlichen Regelungen geben dabei den Kommunen einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum, der nun auf die Erfordernisse vor Ort in Münster konkretisiert und angepasst werden muss. Auf diese Weise können die Instrumente mit den stadtstrategischen Zielen in Einklang gebracht werden und für diejenigen, die bauen und investieren wollen, einen verlässlichen Rahmen bilden.

Die soziale Dimension des Wohnens kann dadurch weiter gefördert werden und mit Blick auf die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung zeitnah wirken. Durch Beratung und Abstimmung soll dies mit vergleichbaren Qualitäten wie in den herkömmlichen Verfahren einhergehen und damit auch die Berücksichtigung von ökologischen und klimatischen Erfordernissen im Rahmen der Projekte sichern.

Einen positiven Einfluss auf die Stadtentwicklung wird die Neuregelung dann entfalten, wenn diejenigen Projekte begünstigt werden, die mit den beschlossenen Grundsätzen der nachhaltigen Stadtentwicklung in städtebaulicher, ökologischer und sozialer Dimension vereinbar sind. So können Fehlentwicklungen verhindert werden.

Leitlinien

Die folgenden Leitlinien werden für die Anwendung der Neuregelungen beschlossen:

Umsetzungsorientierung:

Die Anwendung der Neuregelungen zielt auf die baldige Umsetzung von Bauvorhaben ab. Spekulation soll dagegen nicht befördert werden.

Die Neuregelungen können zur Anwendung kommen, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind und das Grundstück zur Verfügung steht. Die Verwaltung bietet hierzu vorherige Beratungen an.

Das gemeindliche Einvernehmen wird mit dem Ziel erteilt, dass die beantragten Bauvorhaben zeitnah umgesetzt werden. Die Antragstellenden erkennen an, dass das gemeindliche Einvernehmen nach Fristablauf grundsätzlich nicht verlängert wird.

Übereinstimmung mit bestehenden und beschlossenen Zielen und Konzepten:

Die Zustimmung der Gemeinde knüpft auch an die Übereinstimmung des Vorhabens mit gesamtstädtischen und teilräumlichen, vom Rat beschlossenen Konzepten an. Dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan, das Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM), das Wohnbaulandprogramm, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept, die Grünordnung Münster, die Landschaftspläne, Rahmenpläne, Aufstellungsbeschlüsse etc.

Die Zustimmung der Gemeinde geht einher mit den Qualitätsanforderungen an guten Städtebau, die auch bisher die Prozesse und Planungen gekennzeichnet haben. Dazu zählen insbesondere der städtebauliche Ansatz, der Freiraumschutz, die Grünversorgung, der nachhaltige Schutz des Naturhaushaltes, der Nachbarschutz, Klimaresilienz und die Mobilitätslösungen.

Ebenso werden Aspekte wie zusätzliche thermische Belastungen oder erhöhte Gefährdungen durch Starkregen und Sturzfluten im Rahmen einer überschlägigen Prüfung auf Umweltauswirkungen berücksichtigt. In gewissen Konstellationen werden auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen sein.

Eine Befreiung zu Gunsten von Wohnnutzungen in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten soll nicht erteilt werden. Damit trägt die Stadt Münster sowohl dem Schutz der Gewerbebetriebe Rechnung als auch der Sorge vor einer zu starken Exponierung künftiger Bewohnender vor insbesondere Lärm und Geruch. Darüber hinaus würde ein spekulierender Umgang mit Grundstücken die bestimmungsgemäße Entwicklung von Gewerbegebieten hemmen.

Sobald die Abstimmungserfordernisse dem Umfang nach einem Planverfahren für ein Baugebiet entsprechen oder erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist das Bauleitplanverfahren als bewährter Prozess durchzuführen. Dies wird insbesondere Fälle im Außenbereich betreffen.

Leistbares Wohnen:

Die Stadt Münster hat den Anspruch, dass die Neuregelungen Anwendung finden, wenn ein Beitrag zur Wohnraumversorgung geleistet wird. Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum (zusätzliche Wohnungen), der gemessen an den Wohnbedürfnissen der jeweiligen Bevölkerungsgruppen angemessen ist.

Die Regelungen zur SoBoMü sollen bei mehr als 9 Wohneinheiten bzw. einer Bruttogeschossfläche (BGF) ab ca. 1.000 m² angewendet werden. Räumlich und zeitlich eng beieinanderliegende Vorhaben sind gemeinsam zu betrachten. Dabei werden wie bei Planverfahren im Innenbereich 30 % der zusätzlich entstehenden Fläche als geförderter Wohnraum vereinbart. Ausgenommen davon sind Aufstockungen, Dachgeschoss-Ausbauten und Umnutzungen.

Die Stadt Münster knüpft ihre Zustimmung an die Vereinbarung zur Beantragung von Wohnraumfördermitteln.

In besonderen Fällen kann die Verwaltung ergänzende oder geänderte Vereinbarungen mit den Vorhabentragenden vereinbaren.

Politische Einbindung:

Bei den hier in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um klassische Bauanträge, die von der Verwaltung entsprechend bearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorhaben zumindest ab einer entsprechenden Dimension auch eine gewisse Öffentlichkeit ansprechen werden und damit auch von politischer Relevanz sind.

Die Verwaltung schlägt daher in Auslegung der neuen Regeln in der Zuständigkeitsordnung vor, Vorhaben,

- die einen Umfang von mehr als 9 Wohneinheiten umfassen, oder
- die im bisherigen Außenbereich verortet sind, oder
- die eine besondere Bedeutung haben oder in sensiblen Umgebungen geplant werden,

vor der Entscheidung zur Kenntnis in die zuständigen politischen Gremien einzubringen.

Vor Zustimmung der Gemeinde kann, sofern dies aufgrund der besonderen Konstellation im Einzelfall geboten ist, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Aktive Anwendung der Erleichterungen:

Im Kern zielen die neuen gesetzlichen Regelungen darauf ab, privates Investitionsinteresse zu generieren und zu erleichtern.

Die Verwaltung hat die Projekte des Wohnbaulandprogramms mit den Neuregelungen der Gesetzesnovelle abgeglichen. Dort, wo es sinnvoll erscheint, wird mit den jeweiligen Grundstückseigentümern die beschleunigende Umsetzung über einzelne Genehmigungen erörtert.

Die übrigen größeren Baulandentwicklungen im Außenbereich, die auch die Schaffung von neuen Infrastrukturen bedingen, werden weiter durch Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht.

Darüber hinaus plant die Verwaltung, die Information über die neuen Regelungen und die Münsteraner Leitlinien den Akteuren der Immobilienwirtschaft (größere Bestandshalter in Münster) sowie der planenden Architektenschaft zu vermitteln. Mit den größeren Immobilieneigentümern ist eine Überprüfung der Bestände auf Nachverdichtungspotentiale in Einzelgesprächen darüber hinaus vorgesehen.

Evaluation

Regelmäßig wird die Verwaltung im AWSS über die gemachten Erfahrungen mit den durch die Novelle neu eingeführten Instrumenten berichten. Dabei wird ein Überblick über die zusätzlich generierten Wohneinheiten gegeben, die genehmigt werden konnten.

Wie beschrieben können über vertragliche Vereinbarungen Ziele und Maßnahmen vereinbart werden. Zur Einschätzung der Wirksamkeit wird in dem Bericht ein Überblick über die Quantität und Inhalte der Vereinbarungen berichtet.

Der Bericht stellt dar, ob und wenn ja wie viele Bauleitplanverfahren durch die Anwendung der Neuregelungen eingespart wurden. Die Evaluierung dient zudem der Sicherstellung der Gleichbehandlung bei der Anwendung der beschleunigenden Instrumente. Bei Bedarf können die Leitlinien weiterentwickelt werden.

Insgesamt kann die Anwendung der BauGB-Novelle damit einen weiteren Beitrag zum sozialgerechten Wohnungsbau in Münster leisten.

Gerade im Hinblick auf die zu erwartenden erneuten Diskussionen über bereits in der Vergangenheit abgelehnte Bauvorhaben bleibt dabei aber die Prämisse, nur städtebaulich und ökologisch sinnhafte und damit gute Wohnungen zuzulassen. Dabei muss der Schwerpunkt der Entwicklung in der angemessenen Nachverdichtung innerhalb des vorhandenen Siedlungskörpers liegen.

Die Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich wird grundsätzlich weiterhin nur mit einem Bebauungsplanverfahren und damit auf Basis einer Abwägungsentscheidung des Rates stattfinden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Inhalte des Gesetzes



Amt für Mobilität und Tiefbau

13.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wilms

Telefon: 492-6928

WilmsD@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Hörsterstraße - Zukunft StadtRaum Martiniviertel
- Beschluss verkehrstechnischer Entwurf -

Beratungsfolge

20.01.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.01.2026	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
28.01.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
28.01.2026	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Vorberatung
03.02.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
05.02.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem auf Grundlage des städtebaulichen Gestaltungskonzepts entwickelten verkehrstechnischen Entwurf (Anlage 3, Lageplan Blatt 1(1) vom 14.11.2025) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster mit Umsetzung des verkehrstechnischen Entwurfs (Anlage 3) Planungs- und Baukosten in Höhe von ca. 7.068.000 € entstehen. Demgegenüber stehen Einnahmen aus Fördermitteln in Höhe von ca. 4.112.000 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	4288	Martiniviertel MikroKiez			
Auszahlungen			2026 2027 2028 2029	760.000 2.200.000 2.700.000 1.408.000	
Einzahlungen			2026 2027 2028	1.500.000 1.500.000 1.112.000	
Summe aller Auszahlungen/Saldo				2.956.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 bei der o. g. Investitionsmaßnahme und den u. g. Produktgruppen im Wesentlichen veranschlagt. Für die nicht in voller Höhe veranschlagten investiven Einzahlungen in 2028 wird die Verwaltung ein Veränderungsblatt zum Haushaltsplanentwurf 2026/2027 vorlegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2029 ff.	102.800	Folgeertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2029 ff.	70.680	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2029 ff.	176.700	Folgeaufwand
Produktgruppe	1301	Grün- und Freiflächen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2029 ff.	50.650	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2029 ff.	44.340	Folgeaufwand

Die Folgekostenberechnungen vom Amt für Mobilität und Tiefbau (Amt 66, Anlage 1) und vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Amt 67, Anlage 2) werden zur Kenntnis genommen.

In der Folgeaufwandsberechnung vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Amt 67, Anlage 2) wurden die zusätzlichen Aufwände zur langfristigen Instandhaltung und Pflege der neuen Vegetationsflächen, der Stadtmöblierung und des Fontänenfeldes ermittelt.

Bilder: städtebauliches Gestaltungskonzept - Hörsterstraße - Blickrichtung Lotharingerstraße



© SAL Landschaftsarchitektur GmbH

Bilder: städtebauliches Gestaltungskonzept - Hörsterstraße - Blickrichtung Bült



© SAL Landschaftsarchitektur GmbH

Bilder: städtebauliches Gestaltungskonzept - Martinistraße - Blickrichtung Neubrückenstraße/
Vorplatz Bült - Blickrichtung Hörsterstraße



© SAL Landschaftsarchitektur GmbH

2. Beschreibung der Baumaßnahme

2.1. Bestand

Bilder: Bestand - Hörsterstraße - Blickrichtung Lotharingerstraße



Bilder: Bestand - Hörsterstraße - Blickrichtung Bült



Bilder: Bestand - Martinistraße - Blickrichtung Neubrückenstraße/ Vorplatz Bült - Blickrichtung Hörsterstraße



Der Planungsraum im Projekt „Zukunft StadtRaum Martiniviertel“ umfasst die Hörsterstraße, Teile der Stiftsherrenstraße und die Martinistraße sowie die Plätze am Bült und vor dem Standesamt (Hörsterstraße 28). Er bildet damit einen zentralen Abschnitt innerhalb des Martiniviertels und verbindet mehrere wichtige innerstädtische Räume miteinander.

Der Straßenraum ist geprägt von engen, überwiegend versiegelten und kaum begrünt Flächen. Die Gestaltung wirkt insgesamt unstrukturiert und wenig einladend. Aufenthaltsqualitäten sind kaum vorhanden, insbesondere im Bereich des Platzes am Bült und im Umfeld der Martinikirche.

In der Hörsterstraße und der Stiftsherrenstraße dominiert der motorisierte Durchgangsverkehr. Zusätzlich belasten der Linienbusverkehr und zahlreiche parkende Fahrzeuge den Straßenraum erheblich. Die Erschließung erfolgt derzeit über eine Einbahnstraßenregelung, wodurch der Radverkehr nur eingeschränkt möglich ist. Eine durchgehende Befahrbarkeit in beide Richtungen besteht nicht. Auch

für den Fußverkehr ist die Situation schwierig. Die Gehwege sind sehr schmal, bieten wenig Platz und sind nicht barrierefrei ausgebaut.

An der engsten Stelle beträgt in der Hörsterstraße und Stiftsherrenstraße die Fahrbahnbreite etwa 5,25 bis 5,50 m. Darin enthalten ist ein Parkstand mit rund 2,00 m Breite. Die angrenzenden Gehwege sind lediglich ca. 1,25 bis 1,50 m breit.

Im engen Straßenraum treffen zahlreiche Nutzungen gleichzeitig aufeinander: parkende Autos, Linienbusse, Radfahrende, zu Fuß Gehende, abgestellte Fahrräder und E-Scooter. Vor dem Standesamt versammeln sich darüber hinaus häufig Hochzeitsgesellschaften. Dadurch wird der Straßenraum schnell unübersichtlich. Es kommt regelmäßig zu Behinderungen, Unsicherheiten und Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzungen.

Auch in der Martinistraße bestehen funktionale Defizite. Hinter dem Theater befinden sich ungeordnete Parkflächen für Autos und Fahrräder sowie Ladezonen. Der öffentliche Raum wirkt hier vernachlässigt und bietet kaum Aufenthaltsqualität. Besonders das direkte Umfeld der Martinikirche wird der städtebaulichen Bedeutung und dem denkmalgeschützten Gebäude gestalterisch nicht gerecht.

2.2. Ziele und Grundlage der Planung

Ziele der Neugestaltung sind die Schaffung einer verkehrsberuhigten und barrierefreien Zone ohne Durchgangsverkehr, die Neuordnung des öffentlichen Raums zugunsten des Fuß- und Radverkehrs sowie die Integration zusätzlicher Grünflächen und Elemente zur Regenwasserbewirtschaftung. Damit werden die Aufenthaltsqualität und die städtebauliche Qualität im Viertel erhöht und zugleich Beiträge zum Klimaschutz geleistet. Die Führung des Linienbusverkehrs wird neu organisiert, sodass die Hörsterstraße künftig davon entlastet ist. Zulässig bleiben Lade- und Lieferverkehr, Taxiverkehr sowie Zufahrten für berechnigte Personen.

Grundlage ist das städtebauliche Gestaltungskonzept ([V/0397/2022](#)). Das darin formulierte Zielbild wurde im vorliegenden verkehrstechnischen Entwurf weitgehend umgesetzt. Geringfügige Anpassungen waren zur verkehrstechnischen Optimierung sowie zur Berücksichtigung der Belange unter anderem von Feuerwehr, Ordnungsamt, Denkmalpflege, Stadtbildpflege und Theater erforderlich und wurden in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den vorliegenden Entwurf übernommen. Insgesamt entsteht so ein moderner innerstädtischer Straßenraum, der trotz seines schmalen Zchnittes den genannten Belangen gerecht wird.

2.3. Geplante Verkehrsführung für den Kfz-Verkehr

Beginnend am Standesamt wird die Hörsterstraße durch entsprechende Beschilderung für den allgemeinen (Durchgangs-)Verkehr gesperrt. Zulässig bleiben lediglich Lade- und Lieferverkehre, Taxis sowie Zufahrten für Anliegende und Anwohnende. Diese Freigabe endet an der Einmündung zur Stiftsherrenstraße. Dort dürfen künftig nur noch berechtigter Lade- und Lieferverkehre und Taxis geradeaus in Richtung Bült weiterfahren. Anlieger- und Anwohnerverkehre müssen künftig an dieser Stelle nach rechts in die Stiftsherrenstraße abbiegen, die heutige Einbahnstraßenregelung wird dort entsprechend umgekehrt.

Die Unterbindung des Durchgangsverkehrs in Richtung Bült erfolgt durch Beschilderung. Versenkbare Poller sind für die erforderliche Zugangsteuerung ungeeignet, da die Berechtigungen (Handwerksbetriebe, Paketdienste, Lieferverkehre, Taxis u.a.), welche die Hörsterstraße weiterhin in Richtung Bült durchfahren dürfen, häufig wechseln und sich nicht verlässlich abbilden lassen. Hinzu kommen hohe Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie eine erhöhte Störanfälligkeit. Zudem sieht der sogenannten Poller-Erlass des Landes NRW vom 17.01.2024 („Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist“) zu Erhöhung der Radverkehrssicherheit vorrangig verkehrsrechtliche Lösungen ohne Sperreinrichtungen vor, wenn Kfz-Durchgangsverkehre unterbunden werden sollen. Die Hörsterstraße soll zukünftig für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden, sodass ihre Radverkehrsbedeutung als Verbindungssachse zwi-

schen dem Anschlusspunkt der Veloroute 11 am Hörstertor/ Bohlweg und der Altstadt weiter steigen wird.

Aktuell nutzen werktags rund 4.000 Fahrzeuge täglich die Hörsterstraße, darunter ein erheblicher Anteil Durchgangsverkehr zwischen Bült sowie Kanalstraße und Gartenstraße. Durch das neue Einbahnstraßenkonzept wird der reine Kfz-Durchgangsverkehr unterbunden. Künftig wird mit weniger als 500 Fahrzeugen pro Tag gerechnet, die ausschließlich dem Anlieger- sowie Lade- und Lieferverkehren zuzurechnen sind. Letztere sollen zudem stärker auf die Tagesrandzeiten verlagert werden.

Über die Lotharingerstraße entsteht für das Martiniviertel eine einfache und direkte Umfahrungsmöglichkeit, die keine relevante Anziehungskraft für überörtliche Schleichverkehre besitzt, wie sie derzeit auf der Hörsterstraße auftreten. Ein Grund dafür ist, dass die Hörsterstraße den Verkehr direkt in Richtung Innenstadt zur Nordtangente führte, während die Lotharingerstraße um das Viertel herum verläuft und vor allem der Erschließung des Quartiers dient. Für die Wegebeziehungen des heutigen Durchgangsverkehrs zwischen Hörstertor und Bült bietet die Lotharingerstraße keinen Zeit- oder Wegevorteil.

Vorgesehen ist die Ausweisung des Maßnahmenbereichs als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 Km/h. Die angestrebte Mischnutzung des öffentlichen Raums mit verkehrlicher und Aufenthaltsfunktion entspricht der vom Gesetzgeber vorgesehenen Charakteristik eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs. Die Planung erfüllt die baulichen Anforderungen, insbesondere niedrige Bordsteine mit einem Anschlag von etwa 3 Zentimetern, eine klare Trennung von Fahrbahn und Nebenflächen, Pflasterbauweise, Aufenthalts- und Außengastronomiebereiche sowie neue Begrünung. Die Planung berücksichtigt die geltenden Vorschriften zur Sicherstellung der Barrierefreiheit.

Die vorgesehene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 Km/h trägt zudem der Bedeutung der Hörsterstraße als Verlängerung der Fahrradstraße Bohlweg und Veloroute Münster-Telgte in die Altstadt angemessen Rechnung.

2.4. Straßenraumaufteilung und Querschnitte

Die Hauptfahrgassen in der Hörsterstraße und der Stiftsherrenstraße erhalten eine Breite von 4,00 bis 4,10 m. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Führung durchgängiger Hauptwege für den Fußverkehr mit einer Mindestbreite von 2,00 m. In der Hörsterstraße verläuft dieser Hauptweg auf der südlichen Gehwegseite, in der Stiftsherrenstraße auf der westlichen Seite. Eine punktuelle Einschränkung ergibt sich in der Stiftsherrenstraße lediglich im Bereich der Treppenanlage vor dem Gebäude 4/5. Die Gehwege werden barrierefrei ausgebaut.

Die Martinistraße erhält eine durchgehende Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m. Daran schließt eine naturnah gestaltete Mulde mit einer Gesamtbreite von 2,50 m an, einschließlich beidseitiger Randeinfassungen aus Naturstein (ca. 25 bis 30 cm). Hinter der Mulde wird ein Gehweg zwischen Hörsterstraße und Neubrückenstraße mit einer Breite von 1,50 m hergestellt.

Im Kreuzungsbereich Hörsterstraße/ Voßgasse/ Bült wird die Fahrgasse analog zur Zufahrt „Alter Fischmarkt“ auf 5,00 m aufgeweitet, um einen 3,00 m breiten Aufstellbereich herzustellen. Dadurch wird es Radfahrenden ermöglicht, auf der verbleibenden Breite von 2,00 m gegen die Einbahnrichtung einzufahren. Die Lichtsignalanlage wird an die veränderte Gestaltung angepasst.

2.5. Radverkehr und E-Scooter

Der Radverkehr soll in der Hörsterstraße und der Stiftsherrenstraße künftig auch entgegen der Einbahnstraßenrichtung zugelassen werden. Die vorhandene Fahrbahnbreite von 4,00 bis 4,10 m ist dafür ausreichend. Die Durchfahrt in der Martinistraße bleibt für den Radverkehr weiterhin in beide Richtungen möglich.

Innerhalb des Geltungsbereichs des verkehrstechnischen Entwurfs werden neue Abstellflächen für Radfahrende und E-Scooter-Nutzende geschaffen. Vorgesehen sind rund 213 Fahrradabstellplätze mit Anlehnbügeln, davon 3 für Lastenräder, sowie rund 18 Abstellplätze für E-Scooter.

2.6. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Erschließung des Martiniviertels mit dem ÖPNV wird im Kontext der Umgestaltung des Quartiers neu geregelt. Durch die Schließung der Durchfahrt über Hörsterstraße und Stiftsherrenstraße zum Bült wurde eine Überplanung der Linienwege notwendig.

Mit der Fortschreibung des 3. Nahverkehrsplans ([V/0604/2023](#)) wurde der Wegfall des Buslinienverkehrs in der Hörsterstraße beschlossen und weitgehend umgesetzt. Zuvor verkehrten dort fünf Linien. Aktuell fährt nur noch die Linie 8 im Abschnitt Stiftsherrenstraße/Hörsterstraße. Ihre Linienführung wird angepasst, sobald die Baumaßnahmen dies konkret erfordern.

Grundsätzliche Überlegungen zur ÖV-Erschließung in der Stadt Münster, inklusive der regionalen Busverkehre, erfolgen im Rahmen der Aufstellung des 4. Nahverkehrsplans (bis Ende 2027). Dabei werden auch Schnittstellen zwischen Stadt- und Regionalbusverkehren betrachtet.

Grundsätzlich bleibt die Haltestelle Altstadt/Bült eine bedeutende Haltestelle am nördlichen Rand der Altstadt.

2.7. Parken, Lade- und Lieferverkehre

Im öffentlichen Straßenraum ist eine deutliche Reduzierung von Parkständen vorgesehen, um dem nicht motorisierten Verkehr Vorrang zu geben und mehr Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Der umgestaltete Straßenraum in der Hörsterstraße und in der Stiftsherrenstraße weist künftig keine öffentlichen Kfz-Parkstände mehr auf. Insgesamt entfallen 5 öffentliche Parkstände und 25 Bewohnerparkstände. Eine Ausnahme bildet ein personalisierter Parkstand für Menschen mit Behinderungen vor dem Gebäude Hörsterstraße 7a. In beiden Straßenzügen sowie in der Sonnenstraße werden Lade- und Lieferzonen eingerichtet.

Die vorhandenen privaten Stellplätze in der Martinistraße für Kirche und Theater bleiben erhalten. Ein nicht personalisierter Parkstand für Menschen mit Behinderungen wird als Ersatz für den entfallenden Stellplatz vor dem Standesamt vor das Gebäude Hörsterstraße 30 verlegt.

Der Wegfall von Bewohnerparkständen und öffentlichen Parkständen im Straßenraum wurde im Rahmen des integrierten Parkraumkonzepts geprüft. Ziel ist die Umgestaltung zu einem autoarmen, perspektivisch autofreien Bereich mit kompensatorischen Parkmöglichkeiten im bewirtschafteten Umfeld. Lade- und Lieferzonen werden so angeordnet, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Kundinnen und Kunden angrenzender Geschäfte ihre Einkäufe weiterhin mit dem Auto in die Nähe ihrer Wohnungen und der Geschäfte transportieren können.

Im Bereich des Hörster Parkplatzes soll zeitnah durch die Reduzierung der bestehenden Parkplatzfläche und die Umwandlung bisher bewirtschafteter Stellplätze in Bewohnerparkstände ein alternatives Angebot geschaffen werden.

2.8. Gestaltung, Grün und Regenwasserbewirtschaftung

Im Rahmen der geplanten Umgestaltung des Martiniviertels sind eine Reihe gestalterischer Elemente vorgesehen. Weitere Einzelheiten zur Auswahl und Ausführung der Materialien in Haupt- und Nebenflächen werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt und im Rahmen des Baubeschlusses den politischen Gremien vorgelegt.

Versiegelte Flächen werden zurückgebaut. Asphaltbeläge werden durch helle, wasserdurchlässige Natursteinmaterialien ersetzt, um die Hitzebelastung im Quartier zu senken. Die Hauptfahrgassen werden mit gesägten, sandgestrahlten Natursteinen befestigt, um eine möglichst barrierearme Gestaltung zu erreichen. Der Fahrbahnrand wird mit einem breiten Naturbordstein (ca. 25-30 cm) mit einer Anschlagshöhe von etwa 3 Zentimetern eingefasst.

Zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität werden 18 Bäume in Baumbeete mit nachhaltiger Wasserbewirtschaftung gepflanzt. Die Wasserspeisung erfolgt über die angrenzende Dachentwässerung. In der Hörsterstraße zwischen Stiftsherrenstraße und Lotharingerstraße können auf der Nordseite mobile Pflanztröge zum Einsatz kommen, die den Gehwegbereich punktuell einengen. Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m bleibt erhalten. Der Einsatz der Pflanztröge erfolgt vorbehaltlich der Einrichtung von Patenschaften durch Anwohnende oder anliegendes Gewerbe.

Ein zentrales Gestaltungselement ist die geplante Kastenrinne entlang des südlichen Fahrbahnrandes der Hörsterstraße. Sie wird mit Oberflächenwasser aus den südlich angrenzenden Dachflächen sowie von der Fahrbahn gespeist. In Höhe der Hausnummer 49 kreuzt dieses Element die Straße und verläuft anschließend zwischen den Gebäuden Martinistraße 2 und 5. Dahinter leitet die Kastenrinne das Wasser in eine offene Mulde ein, die mit einem Granitband eingefasst ist. Am Ende der Mulde erfolgt die Einleitung in den bestehenden Kanal in der Neubrückenstraße.

Die Reaktivierung der Brunnenanlage vor Martinistraße 2 und die Errichtung eines neuen Fontänenfeldes auf dem Platz am Bült tragen zur stadtklimatischen Entlastung durch Verdunstungskühlung. Auf dem Platz am Bült wird zudem ein neuer Trinkbrunnen direkt hinter der vorhandenen Bushaltestelle installiert.

2.9. Aufenthaltsqualität, Möblierung, Beleuchtung und Barrierefreiheit

Die Aufenthaltsqualität wird durch zusätzliche Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum gesteigert, die bewusst auch unabhängig von gastronomischen Angeboten zum Verweilen einladen. Der Platz am Bült wird mit neuen Wasserelementen (Fontänenfeld) und Holzdecks zu einem zentralen Aufenthaltsort im Quartier weiterentwickelt. Flächen für Außengastronomie bleiben erhalten und werden, wo möglich, erweitert.

Es werden insgesamt 20 Sitzgelegenheiten in unterschiedlichen Formen und Größen vorgesehen. Dazu gehören 6 Holzdecks, 14 Sitzgelegenheiten in Form von Bänken oder Granitblöcken mit Sitzauflege sowie eine 3-teilige Rundbank. Ein Teil der Sitzgelegenheiten wird mit Arm- und Rückenlehnen ausgestattet. Darüber hinaus sind im unmittelbaren Umfeld punktuelle Aufstellflächen für Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel eingeplant.

Darüber hinaus erfolgt die Erneuerung der Beleuchtungskörper sowie der Abfallbehälter. Die Positionierung, Anzahl und Ausrichtung der Leuchtmittel werden im weiteren Verfahren durch einen Lichtplaner konkretisiert. Die endgültige Anzahl der Abfallbehälter wird in Abstimmung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster noch bestimmt.

Die Planung nimmt Rücksicht auf das denkmalgeschützte Umfeld, insbesondere auf Martinikirche, Martinischule, Theater, Standesamt und weitere historische Bauwerke im Quartier.

Ziel ist eine möglichst barrierefreie Umsetzung. Die Planung wird im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt.

3. Ausschreibung und Bau

Der Baubeginn ist nach heutigem Planungsstand für 2027 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich rd. 20 Monate.

Vor der Umgestaltung von Straßenoberflächen, Gehwegen und Plätzen ertüchtigen die Stadtnetze Münster die im Quartier unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen. Dies umfasst insbesondere die Fernwärme als klimafreundliche Alternative im innenstadtnahen Bestand, Kapazitätserweiterungen im Stromnetz durch neue Kabel sowie die Trinkwasserversorgung durch neue Rohrleitungen. Die Umsetzung erfolgt abschnittsweise in kleinen Baufeldern. Die Ausführung dieser Leitungsbaumaßnahmen hat im Mai 2025 begonnen und erden nach derzeitigem Stand 2028 abgeschlossen sein.

Die Detailplanung für die anschließenden Tief- und Oberflächenarbeiten der Stadt Münster im Martinierviertel erfolgt im nächsten Planungsschritt (Ausführungsplanung).

Aussagen zu Ausführungsdetails und zur Verkehrsführung während der Bauzeit werden dort konkretisiert. Derzeit sind nur Grundsätze benennbar: abschnittsweise Umsetzung, Aufrechterhaltung von Fuß- und Radverkehr und eine anliegerverträgliche Baustellenlogistik.

Grundsätzlich soll die Zugänglichkeit von Geschäften, Dienstleistern sowie privaten Grundstücken und Wohnungen während der gesamten Bauzeit sichergestellt werden. Erforderliche temporäre Umleitungen und provisorische Übergänge werden rechtzeitig kommuniziert.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Die geplante Maßnahme löst keine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) aus.

Die Maßnahme wird aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 - FRL) gefördert. Der Zuwendungsbescheid erging im August 2023. Die Förderquote der Städtebauförderung beträgt 60 % der im Jahr 2022 beantragten förderfähigen Kosten.

Auf Antrag der Verwaltung wurde im Jahr 2025 eine einjährige Verlängerung der Projektlaufzeit bis zum 31.12.2028 sowie eine Anpassung des Bewilligungsrahmens bewilligt. Die weiteren Fristen und Auflagen (u. a. Mittelabrufe, Verwendungsnachweis) richten sich nach dem verlängerten Bewilligungszeitraum.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der historischen Altstadt, die als Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützt ist. Die hierfür erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 DSchG NRW ist einzuholen. Der Baubeginn ist frühzeitig mit der Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Für die baulichen Maßnahmen am Standesamt ist eine gesonderte denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Genehmigungen für alle weiteren baulichen Vorhaben können gebündelt auf Grundlage von § 172 BauGB (Erhaltungssatzung) erteilt werden.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Für die Umsetzung der Maßnahme sind noch liegenschaftliche Voraussetzungen zu schaffen.

Hierzu zählen insbesondere ein Erwerb von Grundstücksteilflächen bzw. die Vereinbarung von (dinglichen) Nutzungsrechten im Bereich Martinistraße und Hörsterstraße.

Die Verwaltung führt die entsprechenden Verhandlungen. Die abschließenden Regelungen sollten möglichst zum Zeitpunkt des Baubeschlusses vorliegen.

7. Information/Kommunikation der Baumaßnahme

Die Anwohnerinnen und Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig und fortlaufend über die Maßnahme informiert.

Im April 2025 fand gemeinsam mit den Stadtnetzen Münster eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der der aktuelle Planungsstand erläutert und die bevorstehenden, bauvorbereitenden Tätigkeiten der Stadtnetze angekündigt wurden. Die Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit waren insgesamt überwiegend positiv. Diskutiert wurden insbesondere die vorhandene Parkraumsituation und das künftige Bewohnerparken, die Erreichbarkeit der Haltestelle Altstadt/Bült sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Geschäftslagen und privaten Zugänge während der Bauphasen.

Im Zeitraum Dezember 2025 bis Januar 2026 wurde zudem ein Informationsflyer verteilt, der den aktuellen Stand zusammenfasst, häufige Fragen beantwortet und auf weiterführende Informationsmöglichkeiten verweist.

Zudem stehen Projektseiten sowohl bei der Stadt Münster als auch bei den Stadtnetzen zur Verfügung, die fortlaufend über das Projekt und aktuelle Punkte informieren: <https://www.stadt-muenster.de/muenstersmitemachen/martiniviertel>.

Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit Münster Marketing die Bildung einer neuen Quartiersgemeinschaft angestrebt, um eine direkte und kontinuierliche Kommunikation zwischen Verwaltung, Gewerbetreibenden und Anwohnerschaft zu ermöglichen.

I.V.
gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Folgelastenberechnung Amt 66
Anlage 2: Folgelastenberechnung Amt 67
Anlage 3: Lageplan Blatt 1(1) vom 14.11.2025



Amt für Mobilität und Tiefbau

14.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Gawlich

Telefon: 492-6608

Gawlich@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung D/0015/2025 zur Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif" ab 01.01.2026

Beratungsfolge

28.01.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zur Änderung der o. g. Vorschrift zum Deutschlandticket wird gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind mit der Vorlage V/0626/2025 (Beschluss des Rates am 10.12.2025) dargestellt und beschlossen worden.

Begründung:

Die Begründung ist der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zu entnehmen.

In Vertretung

Gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Dringlichkeitsentscheidung D/0015/2025



Münster Marketing

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Binger

Telefon: 492-2732

Binger@stadt-muenster.de

Betrifft

Wirtschaftsplan 2026 von Münster Marketing

Beratungsfolge

03.02.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
05.02.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
10.02.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1) Der anliegende Wirtschaftsplan 2026 für Münster Marketing wird beschlossen.

- a) Der Erfolgsplan 2026 weist Erträge in Höhe von 4.850.378 Euro und Aufwendungen in Höhe von 5.049.077 Euro auf. Der Jahresfehlbetrag wird über die Auflösung von Rücklagen von Münster Marketing ausgeglichen.
- b) Der Vermögensplan 2026 hat ein Gesamtvolumen von 230.733 Euro an Auszahlungen und 38.954 Euro an Deckungsmitteln. Der negative Cash-Flow wird durch die Liquiditätsreserven von Münster Marketing finanziert.
- c) Die Stellenübersicht 2026 weist wie im Vorjahr 34,61 Stellen für tariflich Beschäftigte und nachrichtlich 1,00 Beamtenstelle aus.

2) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Eigenbetrieb ohne finanziellen Ausgleich einmalig die Finanzierung der Stelle „Nachtbürgermeister“ für das Jahr 2026 übernimmt.

Begründung:

Zu 1) Hiermit wird der Wirtschaftsplan 2026 für Münster Marketing vorgelegt.

Münster Marketing wird seit dem 01.07.2001 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Für Münster Marketing ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen.

Zu 2) Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 15.12.2021 (V/0615/2021) wurde die zeitlich befristet eingerichtete Position des Nachtbürgermeisters bzw. der Nachtbürgermeisterin bis zum Ablauf der Frist zum 31.12.2024 aus dem Wirtschaftsplan von Münster Marketing finanziert. Mit Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2026 erfolgt auch eine einmalige Fortsetzung der Finanzierung über den Wirtschaftsplan von Münster Marketing.

I.V.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlage:

Wirtschaftsplan 2026

Ratsantrag

**Einführung eines digitalen Zeitfenster-Buchungssystems für die Recyclinghöfe der AWM
– Mehr Service, längere Öffnungszeiten, weniger Wartezeiten –**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Münster beauftragt die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM), ein digitales Zeitfenster-Buchungssystem für alle städtischen Recyclinghöfe einzuführen, um den Bürgerinnen und Bürgern deutlich ausgeweitete Servicezeiten, planbare Besuche ohne Wartezeiten und einen insgesamt komfortableren Zugang zu ermöglichen. Dabei soll auf bereits bewährte Lösungen zurückgegriffen werden, wie sie u. a. in Hannover (aha), Freiburg (ASF), Kiel, Augsburg, Selm und weiteren Kommunen erfolgreich eingesetzt werden.

Hierzu sollen die AWM:

1. Ein digitales Buchungssystem für Besuchszeitfenster einführen, das sowohl online, per App als auch telefonisch nutzbar ist – damit jederzeit flexibel ein Termin gebucht werden kann.
2. Die Servicezeiten deutlich ausweiten, indem die Anlagen über längere Zeiträume automatisiert geöffnet werden können, ohne dass dauerhaft Personal vor Ort sein muss.
3. Bewährte Softwaremodelle anderer Städte prüfen und – soweit wirtschaftlich – übernehmen, um eine schnelle Einführung zu ermöglichen.
4. Videoüberwachung zur Sicherstellung des Betriebs, der Sicherheit und der Dokumentation installieren.
5. Personal künftig nur bei Bedarf / zu Spitzenzeiten vorhalten; der Regelbetrieb soll weitgehend digital und automatisiert erfolgen.
6. Bis zum Sommer 2026 einen Umsetzungsplan inklusive Wirtschaftlichkeitsvergleich vorlegen.

Begründung:

Für viele Bürgerinnen und Bürger sind die bisherigen Öffnungszeiten der Recyclinghöfe schwer mit beruflichen und familiären Verpflichtungen vereinbar. Gleichzeitig kommt es zu Wartezeiten, Staus und unübersichtlichen Situationen.

Digitale Buchungssysteme – wie in Hannover, Freiburg, Kiel oder Augsburg – haben gezeigt, dass sich folgende Verbesserungen erzielen lassen:

- Planbare Besuche ohne Wartezeiten
- Deutlich ausgeweitete Servicezeiten, da Anlagen auch automatisiert betrieben werden können
- Bessere Verteilung der Besucherströme
- Mehr Sicherheit und Ordnung auf den Höfen
- Weniger Personalbedarf im Regelbetrieb bei zugleich gesteigerter Servicequalität

Durch eine konsequente Digitalisierung kann Münster einen modernen, bürgerfreundlichen Service anbieten, der gleichzeitig wirtschaftlich ist und Ressourcen schont.

Münster, den 08. Dezember 2025

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

**Silvester in Münster verantwortungsvoll gestalten – Sicherheit stärken,
Belastungen reduzieren, Traditionen respektieren**

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Der Rat der Stadt Münster bekräftigt das Ziel, den Jahreswechsel sicher und verantwortungsvoll zu gestalten. Der Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt sowie die Entlastung von Einsatzkräften der Sicherheits- und Rettungsdienste sowie der AWM stehen dabei im Mittelpunkt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Feuerwerksverbotszonen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/26 auszuwerten. Dabei sollen insbesondere Wirksamkeit, Akzeptanz, Einsatzaufkommen sowie die Einhaltung geltenden Rechts betrachtet werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wo punktuelle Erweiterungen von Feuerwerksverbotszonen sachlich und rechtlich geboten sind. Maßgeblich sollen dabei insbesondere sein:
 - o konkrete Gefahrenlagen,
 - o hohe Personendichten,
 - o bauliche oder denkmalpflegerische Besonderheiten,
 - o Erfahrungen von Polizei, Feuerwehr und Ordnungsdienst.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung bis Mai 2026 zu berichten.

4. Die Verwaltung wird aufgefordert, gemeinsam mit Polizei und Zoll bestehende Maßnahmen gegen den Handel und Einsatz illegalen Feuerwerks zu bündeln und – im Rahmen der Zuständigkeiten – zu intensivieren.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung eines zentralen städtischen Feuerwerks oder alternativer gemeinschaftlicher Formate zu prüfen. Für ein zentrales Silvesterfeuerwerk um Mitternacht mit einer Dauer von rund 15 Minuten ist von Kosten in Höhe von etwa 15.000 Euro auszugehen. Dieser Betrag stellt eine realistische und konservative Orientierungsgröße dar. Der Rat bittet die Verwaltung zu prüfen, auf welchen Wegen eine Finanzierung außerhalb oder ergänzend zum städtischen Kernhaushalt möglich ist. Dabei sollen insbesondere folgende Optionen betrachtet werden:
 - die Einbindung privater Sponsoren sowie Akteure des Stadtmarketings,

- eine Beteiligung von Gastronomie, Hotellerie oder Innenstadtakteuren,
- Kooperationen mit städtischen Gesellschaften,
- die Nutzung oder Umschichtung bestehender Veranstaltungs- oder Kulturmittel,
- sowie mögliche Kompensationseffekte durch Einsparungen bei Reinigung, Sicherheit oder Einsatzkräften.

Ziel ist es, die Durchführung eines zentralen Feuerwerks haushaltsverträglich, transparent und ohne zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung bis Juli 2026 vorzulegen.

6. Die Stadt entwickelt eine Informations- und Aufklärungskampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk. Ziel ist es, freiwillige Rücksichtnahme zu fördern, bestehende Regeln bekannt zu machen und für sensible Bereiche zu sensibilisieren. Dabei sollen insbesondere Polizei, Feuerwehr, Abfallwirtschaftsbetriebe, Tierschutz- und Umweltverbände eingebunden werden.
7. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Deutschen Städtetag und den Städtetag NRW für eine praxistaugliche Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen einzusetzen, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit illegalem Feuerwerk und den Schutz von Einsatzkräften.

Begründung:

Der Jahreswechsel ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil gelebter Tradition. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass es an einzelnen Orten und in bestimmten Situationen zu erheblichen Belastungen für Einsatzkräfte, Anwohnende, Tiere und Umwelt kommt. Ziel dieses Antrags ist es daher nicht, Silvesterfeuerwerk pauschal in Frage zu stellen oder den Verkauf von Feuerwerk zu verbieten, sondern bestehende Regelungen wirksam umzusetzen, gezielt weiterzuentwickeln und verantwortungsvolles Verhalten zu stärken.

Die Praxis des Silvesterfeuerwerks hat sich in den letzten Jahren auch in Münster verändert. Frei verkäufliche Feuerwerkskörper werden immer lauter. Geknallt wird oft schon an den Tagen vor Silvester in extremer Lautstärke. Der Handel mit verbotenen Feuerwerk nimmt zu. Jahr für Jahr werden Menschen durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk schwer verletzt, das betrifft nicht selten Jugendliche und sogar Kinder. Die Krankenhäuser haben Hochbetrieb. Sicherheits- und Rettungskräfte sind an Silvester im Dauereinsatz und werden darüber hinaus regelmäßig bei Einsätzen angegriffen. Die AWM musste zum Jahreswechsel 2025/26 eine Rekordmenge an Müll von 6,6 Tonnen beseitigen. Haustierbesitzer in Münster berichten von extrem lärmgestressten Hunden, Katzen, Pferden und Kleintieren.

Eine zum Jahreswechsel beendete Petition der Gewerkschaft der Polizei zur Beendigung der derzeitigen Praxis des privaten Feuerwerks war mit rund 3,25 Mio. Unterzeichnern die

erfolgreichste Petition, die je in Deutschland gestartet wurde. Rund 60 Prozent der Deutschen sind inzwischen gegen privates Feuerwerk, wie eine aktuelle Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2025 belegt. Einer aktuellen Umfrage des TÜV zufolge wollen nur noch rund 22 Prozent der Deutschen selbst Feuerwerk machen. Viele Experten fordern ein Ende bzw. zumindest eine deutlichere Reglementierung des privaten Feuerwerks, wie sie von uns angestrebt wird.

Ein differenzierter, rechtskonformer Ansatz, der zwischen Innenstadt und Stadtteilen sowie zwischen legalem und illegalem Feuerwerk unterscheidet, ist Voraussetzung für Akzeptanz und Wirksamkeit. Münster soll den Jahreswechsel sicher, geordnet und mit Augenmaß gestalten – ohne Symbolpolitik und ohne pauschale Verbotsdebatten.

Münster, 26. Januar 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

**Spielplatzsanierung beschleunigen – Prioritäten klären –
Umsetzungsstau beenden**

Der Rat der Stadt Münster stellt fest:

1. Die Sanierung öffentlicher Spielplätze erfolgt in weiten Teilen der Stadt erst ein bis zwei Jahre nach Beschluss, obwohl Haushaltsmittel rechtzeitig bereitgestellt wurden.
2. Die bestehenden personellen und strukturellen Kapazitäten der Verwaltung reichen offenkundig nicht aus, um Rats- und BV-Beschlüsse verlässlich umzusetzen.
3. Die vom Rat beschlossene Zielsetzung einer flächendeckenden inklusiven Gestaltung öffentlicher Spielplätze ist unter den aktuellen finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen nicht realistisch umsetzbar.

Der Rat beschließt daher:

1. Die Verwaltung wird verpflichtet, Spielplatzsanierungen spätestens im auf den Beschluss folgenden Haushaltsjahr umzusetzen. Abweichungen sind dem Rat und der zuständigen Bezirksvertretung schriftlich zu begründen.
2. Zur Beschleunigung der Umsetzung schließt die Verwaltung Rahmenverträge mit externen Fachfirmen ab und nutzt standardisierte Sanierungs- und Ausstattungsmodule.
3. Die inklusive Spielplatzentwicklung wird neu priorisiert:
 - o Ziel ist mindestens ein inklusiver Spielplatz pro Stadtbezirk.
 - o Für alle weiteren Spielplätze werden realistische Mindeststandards der Nutzbarkeit festgelegt.
4. Die Verwaltung legt dem Rat jährlich einen kurzen Umsetzungsbericht vor, aus dem Beschlusslage, Umsetzungsstand, Zeitverzug und Kostenentwicklung hervorgehen.

Begründung:

Spielplätze sind Teil der sozialen Infrastruktur und unmittelbarer Ausdruck kommunaler Handlungsfähigkeit. Wenn selbst klar beschlossene und finanzierte Maßnahmen über Jahre nicht umgesetzt werden, verliert Politik an Glaubwürdigkeit. Der Antrag benennt

den Zielkonflikt zwischen Anspruch und Realität offen, setzt klare Prioritäten und zwingt Verwaltung und Rathausmehrheit zu Verlässlichkeit, Transparenz und Umsetzung.

Münster, 26. Januar 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

**Keine Veränderung des Bundestagswahlkreischnitts für die Stadt
Münster**

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Der Rat der Stadt Münster spricht sich gegen eine Veränderung des bisherigen Zuschnitts des Bundestagswahlkreises Münster aus.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Position gegenüber der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium des Innern sowie – soweit möglich – gegenüber der Wahlkreiskommission des Deutschen Bundestages zum Ausdruck zu bringen.
3. Die Stellungnahme des Rates ist den münsterischen Bundestagsabgeordneten sowie den im Landtag vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der bestehende Zuschnitt des Bundestagswahlkreises Münster hat sich über Jahre hinweg bewährt. Er bildet die gewachsene Struktur der Stadt Münster sachgerecht ab, berücksichtigt kommunale Identitäten und ermöglicht eine klare demokratische Zuordnung zwischen Wahlkreis, Stadtgebiet und politischer Verantwortung.

Eine Veränderung des Wahlkreischnitts würde die Einheit der Stadt Münster auf Bundesebene aufbrechen und die Transparenz für Wählerinnen und Wähler beeinträchtigen. Gerade in einer Großstadt mit klar erkennbarer kommunaler Identität ist es aus demokratischer Sicht sinnvoll, diese auch im Bundestagswahlkreis abzubilden.

Die Einwohnerzahl im Bundestagswahlkreis Münster weicht nicht um mehr als 15 Prozent vom bundesweiten Durchschnitt ab. Die Stadt Münster erfüllt ihre Funktion als eigenständiger Wahlkreis und sollte dies auch künftig tun.

Der Rat der Stadt Münster hält es daher für geboten, frühzeitig und klar gegenüber Land und Bund zum Ausdruck zu bringen, dass eine Veränderung des Bundestagswahlkreischnitts für Münster nicht gewünscht ist.

Münster, 19. Januar 2026

gez.

Stefan Weber

Mathias Kersting

Carmen Greefrath

Angela Stähler

Marcus Bielefeld

Olaf Bloch

Andreas Bracht

Meik Bruns

Dr. Dietmar Erber

Walter von Göwels

Alf Rüdiger Kaßenbrock

Stefan Leschniok

Babette Lichtenstein van Lengerich

Jutta Malik

Martin Peitzmeier

Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar

Carolin Schwarz

Jolanta Vogelberg

Thomas Werth

Peter Wolfgarten

Ratsantrag

**Verbessertes zentrales Baustellenmanagement in Münster –
Koordination stärken, Belastungen reduzieren**

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Einrichtung eines verbindlichen, zentral gesteuerten Baustellenmanagements

Die Verwaltung wird beauftragt, ein verbindliches, organisatorisch klar verortetes zentrales Baustellenmanagement einzurichten, das alle innerstädtischen und äußeren Bau- und Infrastrukturmaßnahmen übergreifend koordiniert. Dieses übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- frühzeitige und verbindliche Abstimmung aller städtischen Ämter, der Stadtnetze Münster GmbH sowie weiterer kommunaler Akteure,
- verpflichtende Einbindung externer Vorhabenträger (z. B. Telekommunikationsunternehmen, Straßen.NRW, Deutsche Bahn, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie weiterer Infrastrukturträger),
- zentrale Prüfung, ob bestehende Infrastrukturen (z. B. Glasfaser-, Leitungs- oder Versorgungsnetze) mitgenutzt werden können, um Doppel- und Parallelbaustellen zu vermeiden,
- Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Gesamtbaustellenplans für Münster mit klaren Verantwortlichkeiten, Entscheidungspfaden und zeitlicher Priorisierung.

2. Vermeidung kumulativer Belastungen – verbindliche Koordinierungsregeln

Die Verwaltung entwickelt bis Mitte 2026 verbindliche Regeln zur Vermeidung mehrfacher oder sich überlagernder Baustellen in denselben Straßenabschnitten oder Quartieren. Hierzu zählen insbesondere:

- zeitliche Bündelung technischer Maßnahmen (z. B. Tiefbau, Leitungs- und Glasfaserausbau), soweit fachlich möglich,
- Einführung klarer, überprüfbarer Kriterien für maximale Baufeldlängen, Bauzeiten und parallele Eingriffe,
- verpflichtende Prüfung, ob ein erneuter Aufbruch derselben Straße oder Nebenanlage sachlich zwingend erforderlich ist,
- systematische Auswirkungsanalysen auf Verkehrsflüsse, Rettungsdienste, ÖPNV, Gewerbe, Anwohnende sowie auf ökologische Effekte (z. B. CO₂-Emissionen durch zusätzliche Bauarbeiten).

3. Gleichwertige Berücksichtigung aller Stadtteile – Belastungsschwerpunkte erkennen

Der Rat stellt fest, dass sich Baustellenbelastungen in den vergangenen Jahren vielfach kumuliert haben und für Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbe und Verkehrsteilnehmende zu erheblichen Einschränkungen geführt haben.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- Belastungsschwerpunkte frühzeitig stadtweit zu identifizieren,
- Maßnahmen künftig nur noch in eng abgestimmten Zeitfenstern zu genehmigen,
- ein Monitoring der Baustellenbelastung nach Stadtbezirken und Quartieren einzuführen.

Das Monitoring ist jährlich dem Ausschuss für Verkehr und Mobilität vorzulegen.

4. Koordination statt Parallelstrukturen – Umgang mit überbauenden Maßnahmen

Die Verwaltung wird beauftragt, verbindliche Leitlinien für den Umgang mit parallelen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere im Bereich Telekommunikation und Glasfaser, zu entwickeln. Ziel ist es,

- unnötige Mehrfachaufbrüche von Straßen und Gehwegen zu vermeiden,
- bei bestehenden leistungsfähigen Netzen eine koordinierte Nutzung (z. B. Open-Access-Modelle) ausdrücklich zu priorisieren,
- durch strenge Wiederherstellungs-, Dokumentations- und Folgekostenregelungen sicherzustellen, dass zusätzliche Belastungen für städtisches Eigentum, Umwelt und Bürgerschaft minimiert werden.

5. Lessons Learned – Bericht zur Baustellenkoordination

Die Verwaltung erstellt bis spätestens Oktober 2026 einen Bericht

„Baustellenkoordination Münster – Lehren aus der Vergangenheit, Maßnahmen für die Zukunft“, der insbesondere umfasst:

- Analyse typischer Problemkonstellationen (z. B. doppelte Tiefbauarbeiten, zeitlich entkoppelte Maßnahmen, paralleler Infrastrukturausbau),
- Darstellung struktureller Defizite im bisherigen Koordinierungs- und Genehmigungsverfahren,
- Entwicklung verbindlicher Standards, Prozesse und Zuständigkeiten für ein professionelles, nachhaltiges Baustellenmanagement.

Der Bericht ist anschließend jährlich fortzuschreiben.

6. Transparenz für Bürgerinnen und Bürger – digitales Baustellen-Dashboard

Das zentrale Baustellenmanagement entwickelt ein öffentlich zugängliches, digitales Baustellen-Dashboard mit:

- Übersicht aller geplanten und laufenden Maßnahmen nach Stadtbezirken,
- Angaben zu Dauer, Art und Umfang der Maßnahmen,

- Benennung der jeweils verantwortlichen Akteure,
- Hinweisen zu Verkehrsführungen, Umleitungen und alternativen Routen.

Begründung

Die aktuellen Erfahrungen zeigen deutliche strukturelle Defizite im Baustellenmanagement der Stadt Münster:

- Maßnahmen werden häufig isoliert betrachtet, ohne ihre kumulative Wirkung auf Quartiere und Stadtteile ausreichend zu berücksichtigen.
- Doppel- und Parallelbaustellen – etwa durch mehrfachen Leitungs- oder Glasfaserausbau in derselben Straße – führen zu unnötigem Lärm, Staub, Verkehrseinschränkungen und Akzeptanzverlust in der Bürgerschaft.
- Wiederholte Aufbrüche beschädigen Straßen, Wege und Nebenanlagen dauerhaft und verursachen langfristig höhere Kosten für die Stadt.
- Unkoordinierte Parallelstrukturen sind wirtschaftlich ineffizient, ökologisch nachteilig und untergraben das Vertrauen in die Steuerungsfähigkeit von Politik und Verwaltung.
- Transparente Kriterien, verbindliche Koordination und systematische „Lessons Learned“ fehlen bislang.

Ein verbindliches, zentrales Baustellenmanagement ist daher zwingend erforderlich, um Belastungen zu reduzieren, Ressourcen zu schonen, kommunales Eigentum zu schützen und Akzeptanz für notwendige Infrastrukturmaßnahmen zu sichern. Nur durch klare Koordination, Transparenz und Priorisierung kann Münster eine leistungsfähige, nachhaltige und bürgerfreundliche Stadtentwicklung gewährleisten – in der Innenstadt wie in allen Stadtteilen.

Münster, 19. Januar 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten

Ratsantrag

Mehr Zeit für Menschen: KI-Strategie als Rückenwind für den Bürgerservice

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für den verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Bürgerservice der Stadt Münster zu erarbeiten und dem Rat zur Beratung bis zur Sommerpause 2026 vorzulegen. Das KI-Konzept wird ausdrücklich in die bestehende Digitalisierungs- und IT-Strategie der Stadt eingebettet, damit bestehende Projekte sinnvoll weiterentwickelt werden.
2. Ziel des Konzeptes ist es, die Erreichbarkeit, Servicequalität und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und gleichzeitig die Mitarbeitenden der Verwaltung von Routinetätigkeiten zu entlasten. Messbare Zielgrößen zur späteren sachlichen Bewertung des tatsächlich angestrebten Mehrwerts – etwa zur Erreichbarkeit, zu Bearbeitungszeiten oder zur Entlastung der Mitarbeitenden – werden im Konzept verankert.
3. Dabei sind insbesondere folgende Einsatzfelder zu prüfen:
 - o KI-gestützte Chatbots zur Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit von Auskünften, auch mehrsprachig sowie in Leichter und einfacher Sprache,
 - o Unterstützung bei Standardanträgen und Terminvergaben im Bürgerservice,
 - o Einsatz barrierefreier KI-Lösungen (z. B. Übersetzungen, perspektivisch auch Gebärdensprach-Avatare),
 - o KI-gestützte Unterstützung interner Prozesse im Backoffice des Bürgerservice;
 - o Ausweitung der KI auf kundenintensive Bereiche (z.B. Sozialleistungen wie Wohngeldanträge, Grundsicherung, Wohnberechtigungsscheine, oder Elterngeld)
4. Die Verwaltung stellt sicher, dass der KI-Einsatz stets unterstützend erfolgt und die letzte Entscheidungsverantwortung bei den Mitarbeitenden verbleibt.
5. Datenschutz, Transparenz, IT-Sicherheit sowie die Vorgaben des europäischen AI-Acts sind strikt einzuhalten. Automatisierte Entscheidungen dürfen nur dort erfolgen, wo sie rechtlich zulässig sind.
6. Bei der Auswahl von KI-Lösungen sind offene Standards, datenschutzkonforme Infrastrukturen sowie möglichst kommunale oder öffentlich kontrollierte Lösungen zu bevorzugen.
7. Die Verwaltung prüft Qualifizierungs- und Schulungsangebote für Mitarbeitende sowie mögliche Förderprogramme und Kooperationen mit anderen Kommunen.
8. Ergänzend wird eine öffentliche Fachveranstaltung angeregt, bei der Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft Impulse für eine städtische KI-Strategie

geben, mit dem Ziel, fachliche Qualität, Transparenz und Akzeptanz gleichermaßen zu stärken.

Begründung:

Münster hat trotz hoher Kompetenz in der Stadtgesellschaft – etwa in Wissenschaft, Wirtschaft und Start-ups – bislang noch keine übergreifende KI-Strategie vorgelegt.

Die Anforderungen an den Bürgerservice der Stadt Münster wachsen stetig: steigende Bürgerzahlen, zunehmende Komplexität von Verwaltungsverfahren und ein wachsender Anspruch an Erreichbarkeit, Schnelligkeit und Barrierefreiheit. Gleichzeitig steht die Verwaltung – wie viele Kommunen – vor erheblichen Herausforderungen durch Fachkräftemangel und hohe Arbeitsbelastung.

Künstliche Intelligenz bietet hier erhebliche Chancen. In vielen deutschen Städten wird KI bereits erfolgreich eingesetzt, um Routinetätigkeiten zu automatisieren, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Mitarbeitende zu entlasten. Gleichzeitig verbessert KI die Bürgernähe, etwa durch jederzeit verfügbare Auskünfte, mehrsprachige Kommunikation und barrierearme Zugänge zur Verwaltung.

Praxisbeispiele aus anderen Kommunen: München setzt KI bei der automatisierten Erfassung von Rechnungsdaten. Leipzig, Düsseldorf und Hannover arbeiten mit KI bei Wohngeldanträgen, um Kosten zu sparen und das Personal zu entlasten. Der Bürgerservice in Berlin, Krefeld und Nettetal wird durch Kommunikation mit KI-gestützten Gebärdensprach-Avataren begleitet. Die Stadt Düsseldorf plant bereits, das System auf weitere Bereiche wie die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sowie Wohnberechtigungsscheine auszuweiten.

Gerade im kundenintensiven Service kann KI dazu beitragen, Teilhabe zu stärken: Bürgerinnen und Bürger erhalten unabhängig von Öffnungszeiten, Sprache oder individuellen Einschränkungen Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. Mitarbeitende gewinnen Freiräume für komplexe Einzelfälle und persönliche Beratung.

Der Einsatz von KI braucht klare Leitplanken. Datenschutz, Transparenz, ethische Standards und menschliche Entscheidungsverantwortung haben oberste Priorität.

Zugleich ist digitale Souveränität für die kommunale Selbstverwaltung von zentraler Bedeutung. Münster soll KI verantwortungsvoll und strategisch einsetzen, um Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern zu vermeiden und die Kontrolle über sensible Verwaltungsdaten zu behalten.

Münster, 26. Januar 2026

gez.

Stefan Weber
Mathias Kersting
Carmen Greefrath
Angela Stähler
Marcus Bielefeld
Olaf Bloch
Andreas Bracht

Meik Bruns
Dr. Dietmar Erber
Walter von Göwels
Alf Rüdiger Kaßenbrock
Stefan Leschniok
Babette Lichtenstein van Lengerich
Jutta Malik

Martin Peitzmeier
Dr. Britta Riederer Freifrau
von Paar
Carolin Schwarz
Jolanta Vogelberg
Thomas Werth
Peter Wolfgarten



Münster, 03.02.2026

Ratsantrag

Sportförderrichtlinie überarbeiten und Sporthaushalt neuordnen

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sportförderrichtlinien in dem Punkt E „Zuschüsse für vereinseigene Sportstätten“ zu bearbeiten.

Die Höhe der Förderung soll sich zum einen an dem tatsächlichen Raumbedarf und zum anderen an der Leistungsfähigkeit der antragstellenden Vereine orientieren. Ein Automatismus, dass 50% der von den Vereinen geplanten Bausumme gefördert werden, besteht nicht.

2. Für den Haushalt 2028 erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag, der den sog. 3,5 Mio Topf auflöst. Der zukünftige Haushalt des Sportausschusses soll sich an den üblichen Verfahren der anderen Fachausschüsse orientieren.

Begründung:

Ziel der angestrebten Veränderungen im Rahmen der Sportförderrichtlinien ist, dass möglichst viele Vereine von den zur Verfügung stehenden investiven Mitteln profitieren, unabhängig von ihrer jeweils eigenen Wirtschaftskraft.

Der sog. „3,5 Mio.-Topf“ wurde in der Vergangenheit immer wieder kritisch betrachtet, da es eine vergleichbare pauschale Zuweisung von Haushaltsmitteln in anderen Fachbereichen nicht gibt. Das neue Verfahren dient demnach der größeren Transparenz über die verausgabten Mittel.

gez.
Klaus Rosenau
Andrea Blome
und Fraktion

gez.
Philipp Hagemann
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
und Fraktion



Münster, 03.02.2026

Ratsantrag

Handlungsempfehlungen und Leitlinien zur Beleuchtung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die stadtweite Beleuchtung anzupassen und entsprechende Leitlinien zu entwickeln. Ziel ist der Abbau von Angsträumen und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit für den Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes, besonders an Ein- und Ausfallstraßen.
2. Hierfür soll erhoben werden, wo unzureichend beleuchtete Orte in der Stadt sind. Zudem soll überprüft werden, wo Beleuchtung auf adaptive Beleuchtung umgestellt werden kann. Neue Baugebiete sollen eine dimmbare Beleuchtung erhalten, die entsprechend den Nachtzeiten herunter gedimmt oder auf adaptive Beleuchtung umgestellt werden kann. Die Möglichkeit dies mit Fördergeldern umzusetzen, soll in die Prüfung mit einfließen.
3. Bei der Erhebung der Daten soll neben dem Verwaltungsfachwissen auch eine interaktive, niedrigschwellige Erhebung von Daten durch die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden. Die Befragung kann mit Hilfe der SmartCity-Methoden (wie zum Beispiel Survey123) durchgeführt werden.

Begründung:

Um den Ansprüchen der Bürger*innen in den Nachtstunden Rechnung zu tragen, soll die Stadt die Beleuchtung der Stadt erfassen und evaluieren. Hierbei sollen die Bürger*innen die Möglichkeit erhalten, sich aktiv einzubringen und Angsträume, unzureichend ausgeleuchtete Straßenzüge, Wege, Bereiche und Plätze angeben können.

Durch den Ausbau intelligenter, energieeffizienter Beleuchtungssysteme an dunklen, viel frequentierten Wegen, können Aufenthaltsorte und Wegebeziehungen gestärkt werden, die objektiv sicherer sind und sich subjektiv sicher anfühlen.

Darüber hinaus soll insgesamt durch die schrittweise Umstellung auf intelligente Beleuchtungssysteme perspektivisch die Lichtverschmutzung im Stadtgebiet verringert werden. Bei neu installierter Beleuchtung sollen künftig grundsätzlich dimmbare, adaptive Beleuchtungssysteme installiert werden.

Die Ergebnisse sollen ausgewertet und dem Rat in einer Vorlage mit einer Handlungsempfehlung der Verwaltung präsentiert werden.

gez.

Dr. Leandra Praetzel
Andrea Blome
und Fraktion

Lia Kirsch
Stephan Brinktrine
und Fraktion

Maren Berkenheide
Helene Goldbeck
und Fraktion



Münster, 03.02.2026

Ratsantrag

Einführung der Grundsteuer C zur Begrenzung von Bodenspekulation prüfen

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Grundsteuer C (erhöhter Hebesatz für unbebaute, aber baureife Grundstücke gem. § 25 Abs. 5 S. 1 GrStG) zu prüfen und dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung spätestens bis zur letzten Sitzung des Jahres 2026 die Ergebnisse der Prüfung vorzulegen, sowie ggfs. einen Vorschlag für einen erhöhten Hebesatz für die Jahre 2027 ff. zu unterbreiten.

Begründung:

Mit der Reform des Grundsteuerrechts hat der Bundesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, unbebaute, aber baureife Grundstücke mit einem erhöhten Grundsteuerhebesatz zu besteuern, um steuerliche Anreize zu schaffen, entsprechende Grundstücke zu bebauen.

Mit diesem Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, zu prüfen, ob die Anwendung dieses Instruments in der Stadt Münster einen sinnvollen städtebaulichen Beitrag leisten kann, auch um die Spekulation mit unbebauten Grundstücken zu begrenzen.

Die Ergebnisse und ggfs. ein entsprechende Hebesatzvorschlag sollen den zuständigen Gremien des Rates mit Einbringung der Hebesatzsatzung zugeleitet werden.

gez.

Andrea Blome
Albert Wenzel
und Fraktion

Lia Kirsch
Noah Börnhorst
und Fraktion

Maren Berkenheide
und Fraktion